



Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen

Hinweise für alle mit Baustellensicherung befassten Personen

Mit freundlicher Unterstützung:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Einführung	5
1.1 Was dieser Leitfaden beinhaltet	6
1.2 Was dieser Leitfaden nicht beinhaltet.....	6
2 Rechtliche und technische Grundlagen	7
2.1 Rechtsgrundlage, Arbeitsschritte und Zuständigkeiten	7
2.2 Führungsformen des Radverkehrs	8
3 Grundsätze und Vorgaben	10
3.1 Allgemeine Grundsätze	10
3.2 Grundsätze zur Berücksichtigung des Radverkehrs	12
3.3 Empfohlene Maße und Mindestmaße.....	14
3.4 Details	16
4 Musterpläne	19
4.1 Wie die Musterpläne zu verstehen sind	19
4.2 Überblick zu Arbeitsstellen im Seitenraum (Musterplan 1).....	20
4.3 Radverkehr auf der Fahrbahn, Notweg (Musterplan 2 – 4)	21
4.4 Getrennter Geh- und Radweg mit Benutzungspflicht (Musterplan 5, 6, 7).....	23
4.5 Getrennter Geh- und Radweg, ohne Benutzungspflicht (Musterplan 8, 9).....	25
4.6 Getrennter Geh- und Radweg, mit oder ohne Benutzungspflicht (Musterplan 10, 11)	26
4.7 Gemeinsamer Geh- und Radweg (Musterplan 12 – 15)	28
4.8 Gehweg, Radverkehr frei (Musterplan 16 – 18).....	30
4.9 Selbständiger Geh- und Radweg (Musterplan 19).....	32
4.10 Halbseitige Sperrung für den Kfz-Verkehr (Musterplan 20)	33
4.11 Komplette Sperrung Fahrbahn (Musterplan 21)	34
4.12 Fahrradstraße (Musterplan 22).....	35
5 Umleitungen für Fuß- oder Radverkehr	36
6 Kontrollen	37
6.1 Checkliste für die Kontrolle einer Arbeitsstelle.....	37
6.2 Checkliste Prüfung von Arbeitsstellen mit Blick auf Fuß- und Radverkehr	38
Quellenverzeichnis	40
Impressum	41

Vorwort

Für die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) ist die „Stadt als Lebens- und Bewegungsraum“ Vision und Handlungsansatz zugleich. Ein Leitbild, das nicht nur funktionale Ansprüche (mehr Fuß- und Radverkehr) beinhaltet, sondern dessen Kerngedanke ist, Städte und Gemeinden zu hochwertigen „Lebens- und Bewegungsräumen“ zu transformieren; zu öffentlichen Räumen, die aktiv zum Bewegen einladen, in denen körperliche Aktivität ungehindert, sicher und mit Freude stattfinden kann.

Dies trifft auf alle Bereiche zu, in denen Menschen sich bewegen. Insbesondere im Bereich von Baustellen ist den Belangen von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden sowie mobilitätseingeschränkter Personen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zum einen sind diese die „schwächeren“ Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die besonderen Schutz benötigen. Zum anderen gibt es eine Reihe von Besonderheiten, die zu Fuß Gehende und Radfahrende von anderen Verkehrsteilnehmenden unterscheiden.

Radfahrende reagieren empfindlich, wenn sie auf ihrer Radroute behindert werden, wenn sie bremsen oder sogar absteigen müssen. Jede kleine Umleitung, jeder Wechsel der Fahrbahnseite kostet unverhältnismäßig mehr Zeit und Kraft. Ziel muss es also sein, dem Radverkehr ein durchgängiges, komfortables Netz an Wegen und Straßen anzubieten, zu Fuß Gehenden muss ein hindernisfreies und komfortables Passieren der Baustelle ermöglicht werden.

Hierzu hat die AGFS schon im Jahre 2009 einen Leitfaden mit dem Titel „Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen“ erarbeitet. Mittlerweile wurden einige rechtliche Grundlagen, die bei der Sicherung von Baustellen zu beachten sind, überarbeitet und aktualisiert. Daher ist auch eine Überarbeitung des Leitfadens aus dem Jahre 2009 erforderlich geworden.

Die nunmehr hiermit vorliegende Überarbeitung des Leitfadens basiert im Wesentlichen auf einem Leitfaden für die Führung des Fuß- und Radverkehrs in Baustellen, den die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) Ende 2016 erstellt haben. Dieser wurde an wenigen Stellen angepasst und ergänzt.

Neben den Grundlagen zur Baustellenabsicherung sind in diesem Leitfaden viele Regelmaße und Mindestbreiten zu finden. Dabei wurden – wie auch schon im ersten Leitfaden im Jahre 2009 – viele Bemaßungen größer dimensioniert, als es die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) vorsehen, damit für den Fuß- und Radverkehr auch im Bereich von Baustellen ein sicheres und komfortables Netz an Wegen und Straßen angeboten werden kann.

Aktuell befinden sich die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ebenso wie die Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) in der Überarbeitung. Bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens stand der Zeitpunkt der Veröffentlichung beider Richtlinien noch nicht fest. Die AGFS hat sich dennoch entschlossen, den Leitfaden zu veröffentlichen, da der Thematik der Führung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich von Arbeitsstellen besondere Bedeutung zukommt. Allerdings erfolgt die Veröffentlichung zunächst nur in digitaler Form. Sobald die beiden genannten Richtlinien veröffentlicht sind, erfolgt eine ggf. notwendige Anpassung des Leitfadens.

Dieser Leitfaden wurde mit Unterstützung des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dafür sei an dieser Stelle ebenso gedankt, wie der AGFK Bayern für die Bereitschaft, dass die AGFS den Großteil des Leitfadens übernehmen durfte.

1 Einführung

Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt die einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerke und gibt darüber hinaus Empfehlungen, die auf eine Förderung des Fuß- und Radverkehrs abzielen. Er richtet sich an die zuständigen Behörden, an Bauherinnen und Bauherren sowie an Baufirmen.

Häufig werden zwar von den Behörden geeignete Anordnungen getroffen, diese aber durch Baufirmen nicht immer ausreichend und dauerhaft umgesetzt. Für die Behörden werden deshalb Hinweise für den Vollzug und die Überwachung der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen gegeben.

Mittels einer praxisgerechten Checkliste für eine fuß- und radverkehrsfreundliche Führung im Arbeitsstellenbereich werden die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenfassend dargestellt.

Bei Berücksichtigung der Inhalte dieser Broschüre kann davon ausgegangen werden, dass Fuß- und Radverkehr die Arbeitsstellen ohne größere Probleme verkehrssicher und möglichst komfortabel passieren können.



Bild 1 | Arbeitsstellenbedingte Einbahnstraße nicht für Radverkehr freigegeben



Bild 2 | Arbeitsstellenbedingte Einbahnstraße für Radverkehr freigegeben

1.1 Was dieser Leitfaden beinhaltet

Dieser Leitfaden konzentriert sich auf die Regelungen, die die Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum und dabei besonders den Fuß- und Radverkehr betreffen. Es werden auch Verkehrssituationen angesprochen, die (bisher) nicht in den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) dargestellt sind, wie Regelungen für Arbeitsstellen an

- Fahrbahnen, auf denen der Radverkehr auf Radfahrstreifen, Schutzstreifen oder Fahrradstraßen geführt wird (Musterplan 4, 22),
- Einbahnstraßen, die für Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind (Musterplan 20) oder
- Einbahnstraßen, die bedingt durch die Arbeitsstellen eingerichtet werden, für den Radverkehr aber in der Gegenrichtung freigegeben werden können (Musterplan 20),
- arbeitsstellenbedingte Sackgassen, die nicht für den Kfz-Verkehr, aber für den Fuß- und/ oder Radverkehr weiter durchgängig geöffnet bleiben können (Musterplan 21).

Der Leitfaden empfiehlt teilweise breitere Maße als die in Kapitel 2 genannten Regelwerke, besonders die bereits genannte RSA-95. Die verbindlichen Mindestwerte der RSA-95, soweit sie von den Empfehlungen dieses Leitfadens abweichen, sind in diesem Leitfaden und in seinen Musterplänen in Klammern gesetzt, z.B. (2,00 m) oder (RSA-95: 2,00 m). Die RSA-95-Werte sollten grundsätzlich nicht unterschritten werden.

Dargestellt werden Musterpläne für nicht nur kurzzeitige Arbeitsstellen, die regelmäßig über mindestens eine Nacht bestehen, so dass eine Beleuchtung erforderlich ist.

1.2 Was dieser Leitfaden nicht beinhaltet

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Vorgaben und Regelungen der in Kapitel 2 aufgeführten Regelwerke. Im Zweifel gelten die dort gemachten Angaben, besonders zur Verwendung von Verkehrszeichen. Die Musterpläne stellen keine Regelpläne im Sinne der RSA-95 dar. Die Regelpläne der RSA-95 enthalten zusätzliche Angaben zu den verwendeten Verkehrszeichen.

Arbeitsstellen, die fast ausschließlich Fahrbahnen betreffen oder Arbeitsstellen außerorts, werden hier nicht angesprochen. Ebenfalls nicht behandelt werden

Arbeitsstellen „kürzerer Dauer“, die eine begrenzte Stundenzahl und in der Regel nur bei Tageshelligkeit bestehen. Soweit in diesen Fällen Fuß- und Radverkehr betroffen sind, sollten die Regelungen dieses Leitfadens sinngemäß aufgegriffen und ggf. sinnvoll angepasst werden.

Bestimmungen zum Arbeitsschutz sind den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) zu entnehmen. Sie werden hier nicht weiter behandelt.

2 Rechtliche und technische Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlage, Arbeitsschritte und Zuständigkeiten

Arbeitsstellen im Straßenraum müssen gesichert werden, um Verkehrsteilnehmende, aber auch Arbeitskräfte zu schützen. Sicherungsmaßnahmen, soweit sie den öffentlichen Straßenraum betreffen, müssen im Einklang mit der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beschildert und markiert werden. Näheres regeln allgemein die StVO und die Verwaltungsvorschriften zur Straßenver-

kehrs-Ordnung (VwV-StVO), in zahlreichen Details und mit Regelplänen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV). Die RSA-95 wird derzeit überarbeitet. Wann mit einer Neufassung zu rechnen ist, war zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht bekannt.

Abkürzungen für Regelwerke

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung

VwV-StVO

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

RSA-95

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ASR A5.2 2018

Technische Regeln für Arbeitsstätten. Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

RASt 06

Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen

EFA 2002

Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen

ERA 2010

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen

H BVA 2011

Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen

HAV 2014

Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

MVAS 1999

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RUB 1992

Richtlinien für Umleitungsbeschilderung

Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die beauftragte Baufirma muss rechtzeitig vor Baubeginn für eine Arbeitsstelle im öffentlichen Raum bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Genehmigung beantragen und hierzu den Entwurf eines Verkehrszeichenplans abgeben. Die Straßenverkehrsbehörde prüft und ändert ggf. den Plan und ordnet ihn an. Der angeordnete Verkehrszeichenplan muss genau umgesetzt und während der Bauzeit eingehalten werden. Änderungen sind nur in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde zulässig, dafür ist eine neue Anordnung erforderlich. Ohne gültige Anordnung darf die Arbeitsstelle nicht begonnen wer-

den. Dies wie auch falsche Schilder oder Markierungen können als Ordnungswidrigkeit oder ggf. als Straftat geahndet werden. Für Folgen nicht korrekter Verkehrszeichen und Markierungen haftet die Baufirma und / oder die Bauherrin bzw. der Bauherr (Schadenersatz nach Bürgerlichem Gesetzbuch). Dies gilt, bis die Arbeitsstelle komplett geräumt ist (juristisch: solange die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausgeübt wird). Die Bauherrin bzw. der Bauherr, die Baufirma und die Straßenverkehrsbehörde bleiben in der Haftung, soweit der angeordnete Verkehrszeichenplan negative Folgen nach sich zieht.

RSA

„Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.“

Wegen der möglichen Folgen und um Fehler möglichst von vornherein zu vermeiden, wird Kommunen und Baufirmen empfohlen, zuständige Mitarbeitende zu



Bild 3 | schlecht sichtbare Absperrung

RSA-Schulungen zu schicken, die nach MVAS 1999 zertifiziert sind.



Bild 4 | gut sichtbare Absperrung und Gelb-Markierung

2.2 Führungsformen des Radverkehrs

Während zu Fuß Gehende normalerweise den Gehweg benutzen bzw. den Rand der Fahrbahn, wenn kein Gehweg vorhanden ist, gibt es beim Radverkehr mehrere unterschiedliche Führungsformen. Bild 5 gibt einen Überblick über wesentliche Führungsformen.

Radverkehr ist Fahrverkehr und findet deshalb regelmäßig mit dem Kfz-Verkehr im Mischverkehr auf der Fahrbahn statt^①. Der Sonderfall sind benutzungspflichtige Wege, abmarkiert auf der Fahrbahn als Radfahrstreifen^③, auf einem vom Gehweg abgetrennten Radweg^⑤ oder gemeinsam mit dem Fußverkehr, als gemeinsamer Geh- und Radweg^⑦. Hier müssen alle Radfahrenden den entsprechenden Weg nutzen. Für die Benutzungspflicht müssen strenge Anforderungen erfüllt werden (vgl. § 2 (4) StVO und VwV-StVO dazu, z. B. hohe Gefähr-

dung auf der Fahrbahn, Breiten, Sichtbeziehungen, Belag). Die in der mittleren Spalte in Bild^⑤dargestellten Führungsformen stellen alternative Möglichkeiten zum reinen Mischverkehr oder zum vom Kfz-Verkehr getrennt auf separaten Wegen geführten Radverkehr dar. Auf Radfahrstreifen^③ und Schutzstreifen^② darf weder gehalten noch geparkt werden. Schutzstreifen dürfen aber in Ausnahmefällen von Kfz überfahren werden.

In der Praxis wird der Radweg ohne Benutzungspflicht^④ und „Gehweg, Radverkehr frei“^⑥ von zahlreichen Radfahrenden genutzt. Schnelle, selbstsichere Radfahrende können legal auf der Fahrbahn fahren. Spezialfälle sind die Fahrradstraße und die für Radverkehr in Gegenrichtung freigegebene Einbahnstraße (Bild 5a, 5b).

	Mischverkehr mit Kfz auf der Fahrbahn	Mischverkehr (mit teilweiser Trennung)	Trennen vom Kfz-Verkehr
auf der Fahrbahn	① Mischverkehr auf der Fahrbahn 	② Schutzstreifen Z 340 als Schmalstreifen 0,12 m 1,0 1,0 	③ Radfahrstreifen Z 295 als Breitenstreifen 0,25 m
eigene Fläche Radverkehr		④ Radweg ohne Benutzungspflicht - kein Radwegschild 	⑤ Radweg mit Benutzungspflicht Z 237 oder Z 341
gemeinsam mit Fußverkehr		⑥ Gehweg, Radverkehr frei Z 239 Z 1022-10 	⑦ Gemeinsamer Geh- und Radweg Z 240

Bild 5 | Führungsformen des Radverkehrs

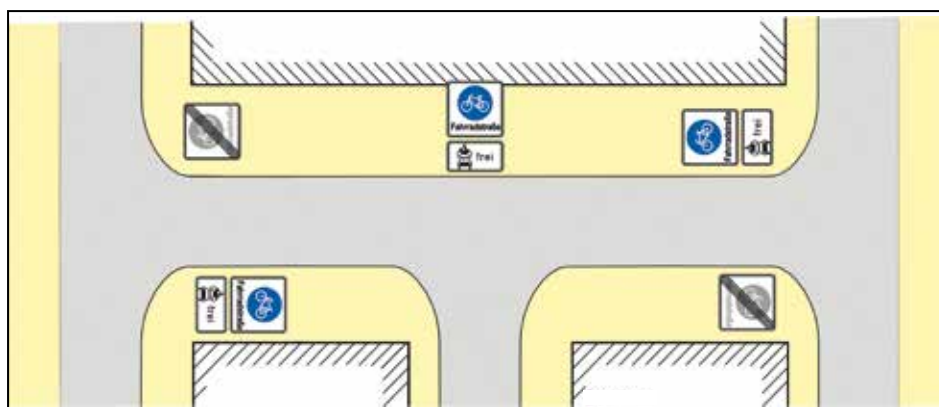


Bild 5a | Weitere Führungsformen des Radverkehrs: Fahrradstraße

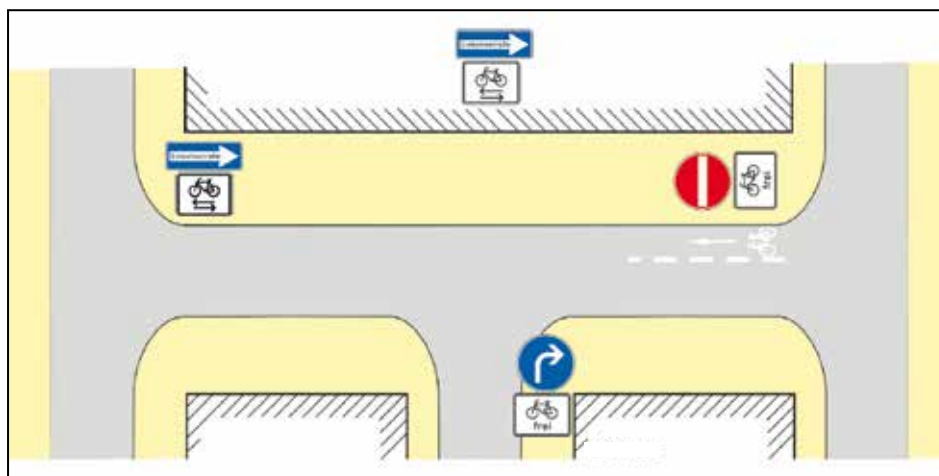


Bild 5b | Weitere Führungsformen des Radverkehrs: für Radverkehr in Gegenrichtung freigegebene Einbahnstraße

3 Grundsätze und Vorgaben

3.1 Allgemeine Grundsätze

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen ist immer der Grundsatz der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten: „Sicherheit vor Leichtigkeit“, entsprechend gilt: Sicherheit für alle Gruppen von Verkehrsteilnehmenden, notfalls auch zu Lasten der Leichtigkeit für andere.

Für den Entwurf des Verkehrszeichenplans sind folgende Grundsätze zu beachten und im Konfliktfall gegeneinander abzuwägen:

- 1 Die Sicherheit ist für alle Verkehrsteilnehmende zu gewährleisten. Insbesondere zu Fuß Gehende und Radfahrende dürfen nicht gefährdet werden oder zu gefährlichem Verhalten animiert werden (z.B. auf der Fahrbahn an einer Arbeitsstelle entlang gehen, weil keine Querungsmöglichkeit besteht).
- 2 Besonderheiten für sensible Gruppen wie Kinder, ältere Menschen, Personen mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl sowie Sehbehinderte sind zu beachten. Für Sehbehinderte sind in der Regel kontrastreiche Gestaltungen zu empfehlen (vgl. Bild 3, 4) sowie Tastreisten anzubringen (in Bild 4 rechts unten).
- 3 Jegliche Form von Stolperkanten mit mehr als 3 cm Höhenunterschied, z. B. Abdeckplatten, sind zu vermeiden oder zu sichern, z.B. durch Anrampungen in Form von Asphaltkeilen o.ä., und zwar auf ganzer Breite oder Länge.
- 4 Fuß- und Radverkehr sind in der Regel entlang der Arbeitsstelle auf der gleichen Straßenseite fortzuführen, ggf. auf einem Notweg, der Radverkehr ggf. mit Einleitung auf die Fahrbahn.
- 5 In Fällen, in denen der Fußverkehr nicht auf der gleichen Straßenseite entlang der Arbeitsstelle geführt werden kann, sind Querungsstellen einzurichten (bei zulässigen Geschwindigkeiten von 50 km/h in der Regel erforderlich, bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von ≤ 30 km/h meist verzichtbar).
- 6 Wege müssen gegenüber der Arbeitsstelle, neue Notwege ggf. zusätzlich auch zur Fahrbahn gesichert werden.
- 7 Alle nutzbaren Flächen müssen barrierefrei nutzbar sein (ohne Kanten oder Stufen, Rampen mit einem Höhe-zu-Seite-Verhältnis von 1 zu 5 (d.h. maximal 20 % Steigung auf kurzer Strecke), z.B. mit einem Asphaltkeil vom Radweg auf die Fahrbahn oder auch vom Gehweg zum Notweg bzw. zurück auf Geh- oder Radweg (Bilder 6, 7). Die Überleitung muss in einer ausreichenden Breite vorliegen, damit diese auch von Rollstuhlfahrenden oder von Radfahrenden mit Fahrradanhängern genutzt werden kann.



Bild 6 | Fehlende Anrampung



Bild 7 | Anrampung in Form von Asphaltkeil hergestellt

- 8 Ausreichende Breiten müssen auf die ganze Länge sichergestellt werden (vgl. Tabelle 1, S.12): soweit für eine Art der Führung die Breite nicht ausreicht, ist eine andere Führung zu wählen. Dann werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich, wie z.B. ein Notweg, eine Einleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn oder eine Umleitung.

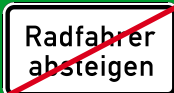
- 9 Arbeitsstellen, die über Nacht bestehen bleiben, müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein, sodass die Absperrung erkennbar ist. Die Verkehrssicherungspflicht gilt zu jeder Tageszeit. Diese wird, wenn die örtliche Beleuchtung nicht ausreicht, über gelbe Dauerlichter sichergestellt.

- 10 Bei hohem Fuß- oder Radverkehrsaufkommen sollten die geplanten Breiten gegenüber Tabelle 1, S. 12 angehoben werden. Soweit irgend möglich, sind größere Breiten als die Mindestbreiten zu verwenden.

- 11 Eine Umleitung muss durchgehend beschildert werden. Bei sich überlagernden Umleitungen und Umleitungen, die von der Arbeitsstelle wegführen, sind ggf. Zielangaben erforderlich, vgl. Kap. 5.

3.2 Grundsätze zur Berücksichtigung des Radverkehrs

- 1 Dem Radverkehr soll das Passieren der Arbeitsstelle ohne abzusteigen ermöglicht werden, der Verkehrszeichenplan ist entsprechend zu erstellen. Entsprechend soll auch das Schild „Radfahrer absteigen“ nicht verwendet werden. Ggf. ist eine Umleitung erforderlich.



An Arbeitsstellen soll für den Radverkehr eine durchgängig befahrbare Führung realisiert werden. Aus diesem Grund soll das Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“ nicht verwendet werden. Eine bessere Lösung ist mit den Maßnahmen in diesem Leitfaden in aller Regel herzustellen.

Das Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“ darf ohnehin nur in Kombination mit einem amtlichen Verkehrszeichen aufgestellt werden. Eine alleinige Aufstellung ist nicht zulässig. Die Kombination ist mit den meisten Verkehrszeichen unnötig oder widersprüchlich. So ist es beim Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ unnötig, da auf einem Gehweg keine Fahrradnutzung erlaubt ist. Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg ist „Radfahrer absteigen“ widersprüchlich zum Zweck eines Radweges.

- 2 Wenn vor und/oder hinter der Baustelle eine Benutzungspflicht für den Radverkehr besteht, soll sie möglichst entlang der Arbeitsstelle aufrechterhalten werden, d. h. entsprechende Breiten sind zu berücksichtigen (vgl. Tabelle 1, S. 12). Aber:
- 3 Ist dies nicht möglich, gilt: Radverkehr ist Fahrverkehr. Soweit Rad- und Fußverkehr sich also mit engen gemeinsamen Flächen begnügen müssten, wird besser die Benutzungspflicht aufgehoben (ggf. Ersatz durch Gehweg, Radverkehr frei) und der Radverkehr vor der Arbeitsstelle gesichert auf die Fahrbahn eingeleitet. Wenn es die Fahrbahnbreite ermöglicht, sollten Schutzstreifen markiert werden (Bilder 8, 9).



Bild 8 | Führung des Radverkehrs entlang Arbeitsstelle im Mischverkehr bei hoher Kfz-Belastung



Bild 9 | Schutzstreifen statt Führung in reinem Mischverkehr auf der Fahrbahn

- 4 Sind Schutzstreifen nicht möglich und der Radverkehr muss die Fahrbahn im Mischverkehr nutzen, muss geprüft werden, ob wegen der arbeitsstellenbedingten Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn Tempo 30 angeordnet werden sollte. Bei starker Einengung der Fahrbahn gilt dies ggf. auch für die Gegenrichtung.
- 5 Wenn Radverkehr vom Seitenraum an der Arbeitsstelle auf die Fahrbahn geleitet werden soll, ist dieser gegenüber dem nachfolgenden Kfz-Verkehr mit Baken zu sichern (Bild 10). Alternativ kann die Einleitung an einem Knotenpunkt mit deutlichen Markierungen vorgenommen werden (Bild 11a).

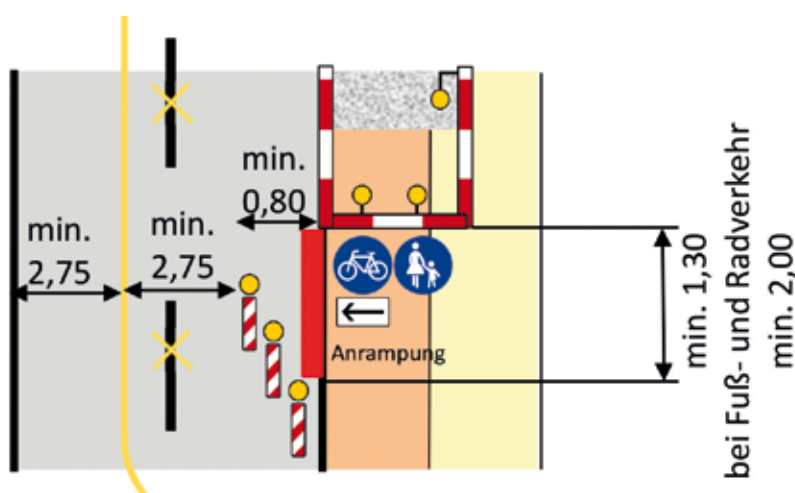


Bild 10 | Einleitung vom Radweg über eine vorübergehende Anrampung auf die Fahrbahn und Sicherung gegenüber nachfolgendem Kfz-Verkehr durch Baken. Die äußerste Bake sollte mind. 0,80 m vom Bord stehen, die anderen beiden entsprechend versetzt davor. Die Breite der verbleibenden Fahrstreifen muss mind. 2,75 m betragen. Das erfordert oft, die Mittelmarkierung zu verlegen.

- 6 Zweirichtungsradwege entlang der Arbeitsstelle sollen nur dann aufrecht erhalten werden, wenn dies wegen der Anschlussstrecken beidseits der Arbeitsstelle oder infolge nicht zu schaffender Querungsmöglichkeiten unumgänglich ist. Die Führungsform des Radverkehrs soll grundsätzlich auch in der Arbeitsstelle durchgängig erhalten bleiben.
- 7 Wenn ohne die Arbeitsstelle für Radfahrende keine Benutzungspflicht besteht, darf diese nur in seltenen Ausnahmefällen aufgrund der Arbeitsstelle angeordnet werden, z.B. aufgrund besonderer Gefährdungen auf der Fahrbahn infolge der Arbeitsstelle, wie spitzwinkelige Überquerung von Rillen in der Fahrbahn.
- 8 Soweit bestehende Einbahnstraßen mit Freigabe für Radverkehr in Gegenrichtung betroffen sind, ist der Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen zu berücksichtigen d. h. alle vorher möglichen Fahrbeziehungen müssen aufrechterhalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Umleitung auszuweisen.

3.3 Empfohlene Maße und Mindestmaße

Die Regelpläne nach RSA-95 beinhalten teilweise Mindestmaße, die den heutigen Bedürfnissen verschiedener Verkehrsteilnehmenden nicht mehr gerecht werden. Bei dem Mindestmaß für Gehwege von 1,00 m gem. RSA-95 ist die Durchfahrt für eine Person im Rollstuhl kaum möglich, geschweige denn eine Begegnung mit einer entgegenkommenden Person. Auch die lichte Höhe von 2,00 m bei Gehwegen wird angesichts zahlreicher Personen, die größer als 2,00 m sind, auf 2,30 m angehoben.

Die Empfehlungen der AGFS NRW, z.B. für Mindestbreiten, die in den Plänen dargestellt sind, können im begründeten Einzelfall unterschritten werden. Maße unterhalb der Werte der RSA-95 (dies sind in den Musterplänen

die Werte in Klammern) sind keinesfalls zulässig. Wenn AGFS-Werte nicht eingehalten werden können, sollte, wenn sogar RSA-95-Werte nicht eingehalten werden können, muss ein anderer Lösungsansatz geprüft werden. Sollte der Notweg für zu Fuß Gehende und Radfahrende weniger als 2,00 m breit sein, ist anzustreben, den Radverkehr auf die Fahrbahn einzuleiten. Dazu ist ggf. auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erforderlich.

Grundsätzlich sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu beachten.

Art des Weges	Empfehlung für Mindestwert in AGFS-Kommunen	Mindestwert nach RSA-95
Gehweg	1,30 m	1,00 m
Fußgängerzone	3,50 m	3,50 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	1,00 m	0,80 m
Gehweg, Radverkehr frei *	1,50 m	keine Angabe
Gemeinsamer Geh- und Radweg *	2,00 m	1,60 m
Radfahrstreifen	1,85 m	keine Angabe
Schutzstreifen	1,25 m	keine Angabe
Zweirichtungsverkehr auf Radweg	2,00 m	keine Angabe
Zweirichtungsverkehr auf gemeinsamen Geh- und Radweg oder Gehweg, Radverkehr frei	2,50 m (bei geringer Nutzungsintensität)	keine Angabe
Mindesthöhe Geländer an provisorischen Brücken	1,00 m	1,00 m
Mindesthöhe Unterkante Schild, Gerüst o.ä. über Gehwegen	2,30 m	2,00 m
Mindesthöhe Unterkante Schild, Gerüst o.ä. über Geh- oder Radweg	2,30 m	2,20 m

Tabelle 1 | Empfehlung der AGFS NRW und Mindestwerte nach RSA-95

Erklärung zu * : Ausschlusskriterien gemeinsame Führung Geh- und Radverkehr

(Quelle: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RSt 06)

Eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr ist in folgenden Fällen auszuschließen:

- Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung
- Straßen mit überdurchschnittlich hoher Nutzung des Seitenraums durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z.B. Schulkinder, ältere Menschen, Behinderte)
- Straßen im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs
- Straßen mit starkem Gefälle (> 3%)
- Straßen mit einer dichten Folge von unmittelbar an (schmale) Gehwege angrenzenden Hauseingängen
- Straßen mit zahlreichen untergeordneten Knotenpunkten und Grundstückszufahrten
- Straßen mit stark frequentierten Bus- und Straßenbahnhaltstellen im Seitenraum ohne gesonderte Warteflächen

3.4 Details

Unterkante Schilder

Schilder auf Geh- oder Radwegen sind mindestens 2,30 m über dem Boden anzubringen (lichte Höhe zwischen Unterkante des Schildes und Boden). (Die RSA-95 sieht hier unterschiedliche Werte vor: 2,00 m bei Gehwegen bzw. 2,20 m bei Radwegen.)

Schilderstandorte

Schilder sind im Regelfall mit Standort am rechten Rand der Fahrbahn einzuplanen, innerorts mit 0,5 m Abstand, bei geringem Geschwindigkeitsniveau mit 0,3 m Abstand. Soweit durch ein geplantes Schild oder dessen Fußplatte der Radweg stark eingeengt würde, soll das Schild bei ausreichender Gehwegbreite auf dem Gehweg platziert werden. Blockiert ein Schild eine Fläche soweit, dass die in Tabelle 1 genannten Werte unterschritten werden, kann das Schild ggf. ausnahmsweise auf Fahrbahnniveau neben dem Bord aufgestellt werden. Eine Bake ist dann erforderlich (Bild 11).



Bild 11 | Soweit die Breite für Geh- oder Radweg im Seitenraum nicht ausreichend ist, können Schilder im Einzelfall am rechten Rand der Fahrbahn aufgestellt werden. Eine Absicherung durch eine Bake ist erforderlich.

Schilderfüße

Fußplatten, die in den Bereich für Fuß- oder Radverkehr hineinragen, sollten in hellen Farben oder anderweitig kontrastreich gestaltet sein, um besser erkennbar zu sein und Stolperfallen zu verringern.

Einsatz von Leitbaken

Leitbaken dürfen nur auf Fahrbahnflächen verwendet werden. Zur Abgrenzung von Geh- und Radwegen zur Arbeitsstelle sind Absperrschranken zu verwenden.

Leitungen, Rohre und Kabel

Verlaufen Leitungen, Kabel oder Rohre über den Radweg, muss durch entsprechende Abdeckungen für eine sichere Überquerung gesorgt werden. Bei Abdeckplatten (z.B. aus Metall) mit Höhenunterschied müssen Asphaltkeile zum Abschrägen genutzt werden. Gleiches gilt auch für freistehende Schachtdeckel bei mehr als 3 cm Höhenunterschied.

Baugruben

Baugruben sind besonders zu sichern. Hier muss eine Absicherung mit Absperrschranken, Warnleuchten und, gegenüber der Fahrbahn, mit Leitbaken erfolgen. Absperrschranken sind mindestens 1,20 m hoch. Mobile Absturzsicherungen sind nur bei kurzzeitigen Arbeitsstellen erlaubt.

Einleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn

Ändert sich die Führungsform des Radverkehrs und wird der Radverkehr zum Beispiel von einem Hochbordradweg auf die Fahrbahn (und umgekehrt) geleitet, ist immer eine ausreichende Anrampung einzuplanen. Das kann beispielsweise in Form eines Asphaltkeils realisiert werden (Bild 7). Der Keil muss sich über die gesamte Breite der Einleitung erstrecken. Bei Fuß- oder Radverkehr ist er mindestens 1,30 m breit, bei Fuß- und Radverkehr auf gleicher Fläche ist er 2,00 m breit auszuführen. Alternativ ist der Radverkehr an bereits bestehenden Bordabsenkungen zu überführen. Die Sicherung gegenüber rückwärtigem Kfz-Verkehr ist in aller Regel durch in die Fahrbahn hinein versetzte Leitbaken (Z 605) abzusichern. An Knotenpunkten kann die Einleitung auf Fahrbahnniveau auch mit eindeutigen Markierungen erfolgen (vgl. Bild 11a).



Bild 11a | Deutlich erkennbare Einleitung Radverkehr vom Radweg zur Fahrbahn an einem Knotenpunkt

Radverkehr auf der Fahrbahn

Wird der Radverkehr entlang der Arbeitsstelle auf die Fahrbahn eingeleitet, ist dort für sichere Verhältnisse zu sorgen. Soweit möglich, sollten gelb markierte Radfahrstreifen (Bild 21), sonst Schutzstreifen (Bild 9), angelegt werden.

Wenn dafür die Breiten nicht reichen, sind weitere Maßnahmen zu prüfen, z.B. sollte bei hohem Kfz-Aufkommen oder hohem Geschwindigkeitsniveau ggf. die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert werden.



Bild 12 | Gerüst auf Radweg mit schlecht sichtbarer Sicherung



Bild 13 | Gerüst ausreichend gesichert (Anmerkung: Gehweg befindet sich unter den Arkaden)



Bild 14 | Arbeitsstelle auf Radfahrstreifen ohne Absicherung



Bild 15 | Arbeitsstelle auf Radfahrstreifen durch Abspernung gesichert



Bild 16 | Nicht geltende Verkehrszeichen sind nicht abgedeckt



Bild 17 | Klare Kennzeichnung vorübergehend außer Kraft gesetzter Verkehrszeichen

4 Musterpläne

4.1 Wie die Musterpläne zu verstehen sind

Die Musterpläne können und sollen nicht die Regelpläne nach RSA-95 ersetzen. Sie sind aber als Ergänzung zu den Regelplänen gedacht und nach deren Systematik erstellt. Die um die Angaben der RSA-95 ergänzten Musterpläne und weitere Pläne, die wie Regelpläne verwendet werden können, stehen zum Download zur Verfügung.

Alle Maße sind in Meter angegeben. Die Musterpläne sind nicht maßstabsgerecht, aber doch etwa verhältnismäßig. Bereits unabhängig von der Arbeitsstelle bestehende Schilder sind in grau, Markierungen in schwarz dargestellt. Sollen Schilder nicht gelten, sind sie rot durchkreuzt, bei arbeitsstellenbedingt nicht gültigen Markierungen sind diese gelb durchkreuzt. Verkehrszeichen, die für die Arbeitsstelle aufzustellen sind, sind farbig, entsprechende Markierungen gelb dargestellt.









Angegeben werden jeweils die empfohlenen Maße der AGFS NRW, die Mindestmaße nach RSA-95 dahinter in Klammern. Letztere dürfen keinesfalls unterschritten werden. Ist absehbar, dass die im Leitfaden empfohl-

nen Werte nicht eingehalten werden können, sind Arbeitsstelle, Notweg etc. räumlich ggf. in anderer Weise zu verteilen, z.B. durch Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn. Dann kann eventuell eine Einschränkung beim Kfz-Verkehr erforderlich werden, indem z.B. die zugelassene Höchstgeschwindigkeit reduziert wird oder womöglich auch ein Fahrstreifen für den Kfz-Verkehr gesperrt werden muss. Im Einzelfall kann auch eine Umleitung des Radverkehrs erforderlich werden.

Nur wenn dies nicht möglich ist, kann ggf. auf die Mindestmaße der RSA-95 zurückgegriffen werden. Einschränkungen beim Fuß- und Radverkehr und beim Kfz-Verkehr sind in jedem Fall gegeneinander abzuwägen. Zum besseren Schutz des Fuß- und Radverkehrs und wegen der besonderen Umwegempfindlichkeit sind in der Regel Abwägungen zu Lasten des Kfz-Verkehrs vorzuziehen.

Die folgenden Musterpläne sind geordnet nach der Führung des Radverkehrs entsprechend Bild 5, S. 7, bevor die Arbeitsstelle eingerichtet ist.

Legende Musterpläne















	Fahrbahn		zeitweilig nicht geltende Schilder
	Gehweg bzw. Flächen für Fußgänger		bestehende Markierungen sowie die bestehende Bordführung
	Radweg bzw. Flächen für Radverkehr, (auch dann, wenn auch für Fußgänger)		Vorübergehend nicht geltende Markierung
	wegen der Arbeitsstelle neu aufzustellende Schilder		Vorübergehend geltende Markierung
	unabhängig von der Baustelle bestehende Schilder		

4.2 Überblick zu Arbeitsstellen im Seitenraum (Musterplan 1)

Im Musterplan 1 wird die Arbeitsstelle ausschließlich im Seitenraum angelegt, die Fahrbahn ist nicht betroffen (Fälle ④ – ⑦ in Bild 5, S. 7). Je nach vorhandener Führungsform und der neben der Arbeitsstelle noch verfügbaren Breite kann die bestehende Führungsform beibehalten werden oder muss durch eine ersetzt werden, die bei den während der Bauzeit vorhandenen Breiten noch zulässig ist.

Gemeinsame Geh- und Radwege können an der Arbeitsstelle nur beschildert werden, wenn bereits zuvor eine Benutzungspflicht für den Radverkehr bestand (③, ⑤, ⑦ in Bild 5, S. 7). Ist dies nicht der Fall, ist ein Gehweg, Radverkehr frei anzuordnen. In der Regel sind dann zusätzlich Einleitungen des Radverkehrs in die Fahrbahn entsprechend Bild 10 vorzunehmen.

Musterplan 1

	Maß A	
	AGFS NRW	RSA 95
 bei Gehwegen	min. 1,3	1,0
 bei Radwegen mit Benutzungspflicht	min. 1,0	0,8
— bei Radwegen ohne Benutzungspflicht* ¹	min. 1,0	0,8
 bei Gehwegen, Radverkehr frei* ¹	min. 1,5	k.A.
 bei gemeinsamen Geh- und Radwegen	min. 2,0	1,6
— bei gemeinsamen Geh- und Radwegen* ¹ ohne Benutzungspflicht	min. 2,0	1,6
 bei getrennten Geh- und Radwegen	min. 2,3	1,8
Nur ausnahmsweise		
   Zweirichtungsbetrieb auf Gehwegen, Radverkehr frei* ¹	min. 2,0	k.A.
   Zweirichtungsbetrieb auf gemeinsamen Geh- und Radwegen	min. 2,5	k.A.
   Zweirichtungsbetrieb auf vom Gehweg getrennten Radweg	min. 2,0	k.A.

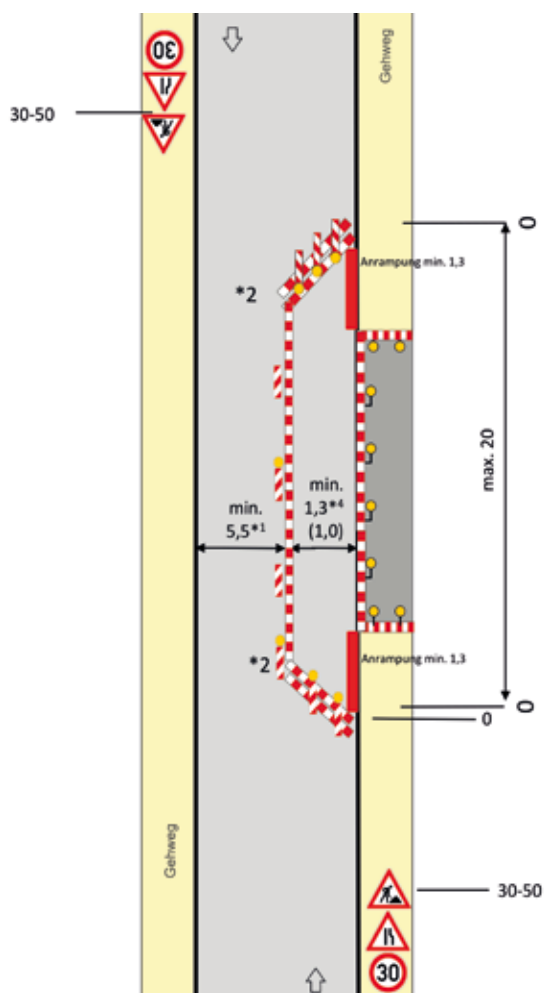
*¹ Fahrbahnnutzung ist zulässig
k.A. = keine Angabe

4.3 Radverkehr auf der Fahrbahn, Notweg (Musterplan 2 – 4)

Radverkehr auf der Fahrbahn, z.B. an Straßen ohne Radverkehrsanlage oder in Tempo-30-Zonen, ist an Arbeitsstellen in der Regel nicht anders zu behandeln als der Kfz-Verkehr. Wenn der Gehweg gesperrt werden muss, ist ein Notweg auf der Fahrbahn anzulegen. Bei geringem

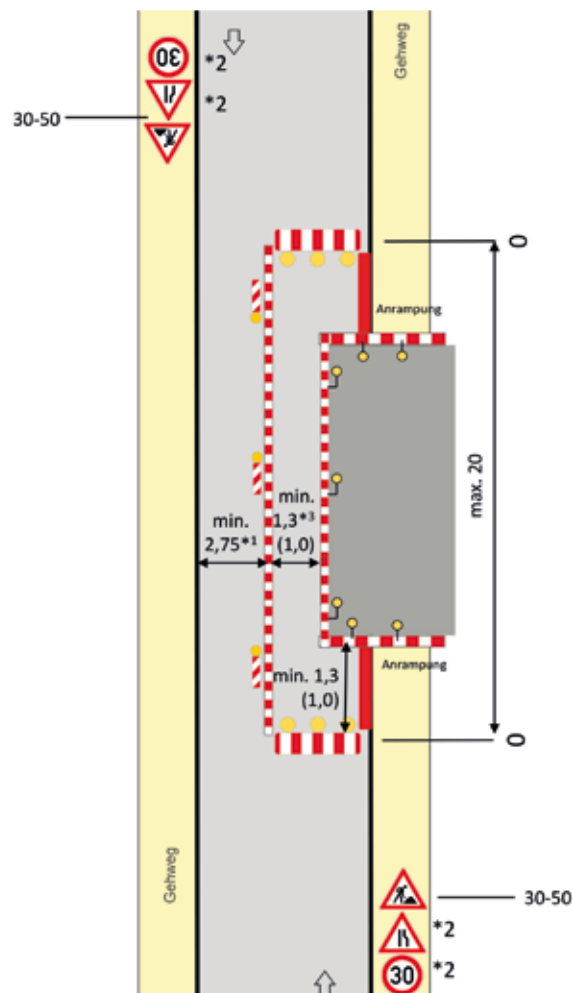
Kfz-Aufkommen oder geringeren Höchstgeschwindigkeiten als Tempo 50 kann eine Einengung bis minimal 5,50 m erfolgen (Musterplan 2), bei einer stärkeren Einengung ist ein Fahrstreifen zu sperren (Musterplan 3).

Musterplan 2



- *1 bei < 5,5 Musterplan 3
- *2 soweit erforderlich z. B. bei höherer Geschwindigkeit oder größerem Verkehrsaufkommen

Musterplan 3



- *1 bei mind. 5,5 Musterplan 2
- *2 soweit erforderlich z. B. bei höherer Geschwindigkeit oder größerem Verkehrsaufkommen


4.4 Getrennter Geh- und Radweg mit Benutzungspflicht (Musterplan 5 – 7)

Ein getrennter benutzungspflichtiger Geh- und Radweg kann bei 2,30 m (RSA-95: 1,80 m) Mindestbreite entsprechend RSA-95, Regelplan B II/2 weitergeführt werden, dann mit gelbem Trennstrich zwischen Geh- und Radweg. Liegt die Breite bei weniger als 2,00 m (RSA-95: 1,60 m), ist die Umbeschilderung an der Arbeitsstelle in einen gemeinsamen benutzungspflichtigen Geh- und Radweg (Zeichen 240) erforderlich (Musterplan 5).


Bei der Anlage eines Notwegs für Fuß- und ggf. auch Radverkehr hängt das Erfordernis einer zusätzlichen Einleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn wesentlich von den zur Verfügung stehenden Breiten ab. Liegt

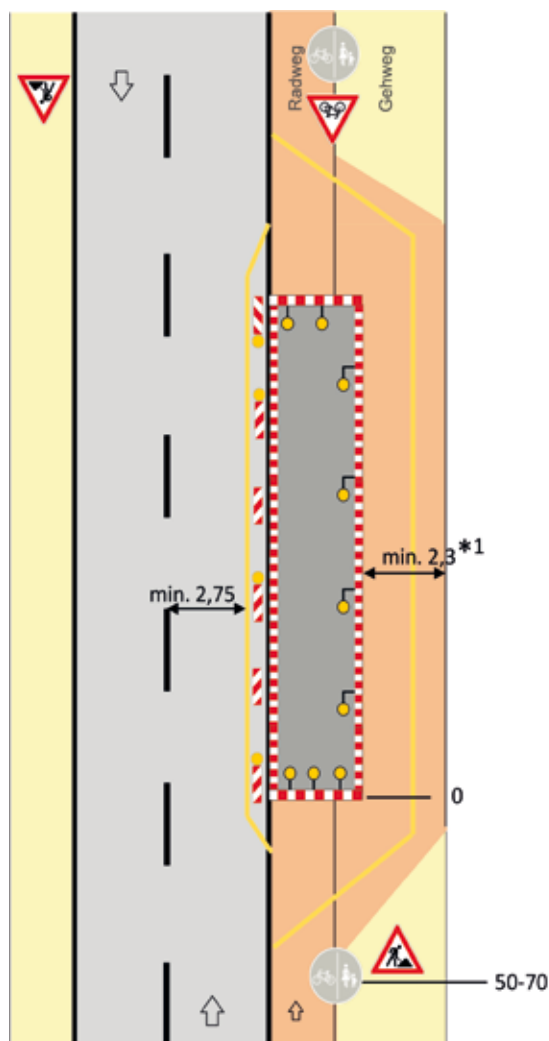
die verbleibende Breite bei nur 1,30 m (RSA-95: 1,00 m), muss gemäß Musterplan 6 eine Ableitung auf die Fahrbahn erfolgen, da der Radverkehr dann nicht mehr zusammen mit dem Fußverkehr geführt werden darf. Bei einer verbleibenden Breite von 3,50 m zwischen Mittelmarkierung und Arbeitsstellen-Abgrenzung kann ein 1,25 m breiter Schutzstreifen gelb markiert werden (Musterplan 6), bei geringeren Werten muss darauf verzichtet werden. Wenn für den Fahrstreifen bis zur Mittelmarkierung weniger als 2,75 m bleiben, muss die Mittelmarkierung in gelb angepasst werden (Musterplan 7).

Musterplan 5

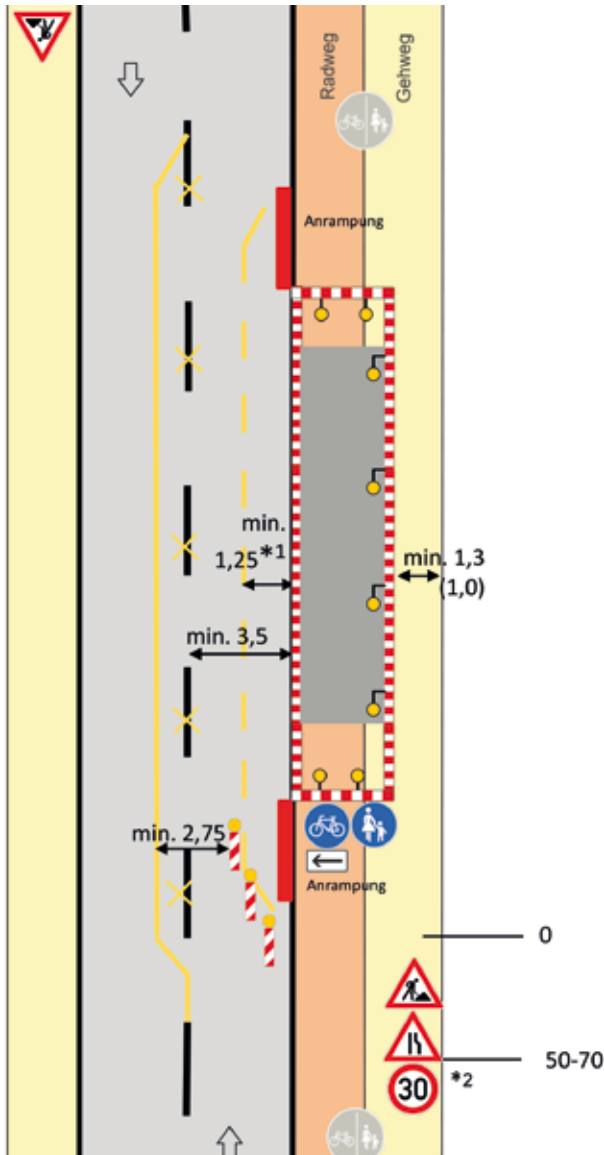
*1 wenn min. 2,3  möglich, dann gelben Trennstrich markieren, keine weitere Beschilderung

wenn 2,0  beschildern, ohne gelben Trennstrich

wenn min. 1,5  möglich, ohne gelben Trennstrich; dann aber Anrampungen erforderlich (vgl. Musterplan 6)



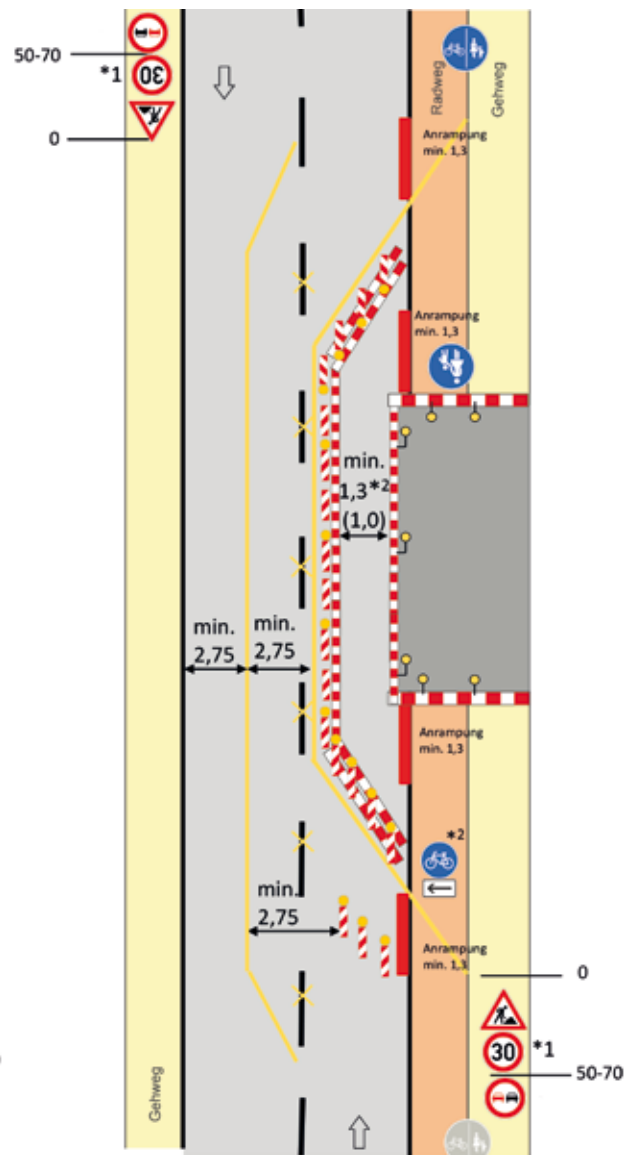
Musterplan 6



*1 wenn $< 1,25$ ohne gelbe Schutzstreifen

*2 soweit erforderlich

Musterplan 7



*1 soweit erforderlich

*2 Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn erforderlich,
wenn - min. 1,3 (1,0), dann Gehweg
- min. 1,5 m, dann Gehweg, Radverkehr frei

Ableitung Radverkehr auf

Fahrbahn nicht erforderlich, wenn

- min. 2,0: gemeinsamer Geh- und Radweg,

- min. 2,3: getrennter Geh- und Radweg,

kein Schild erforderlich, aber dann

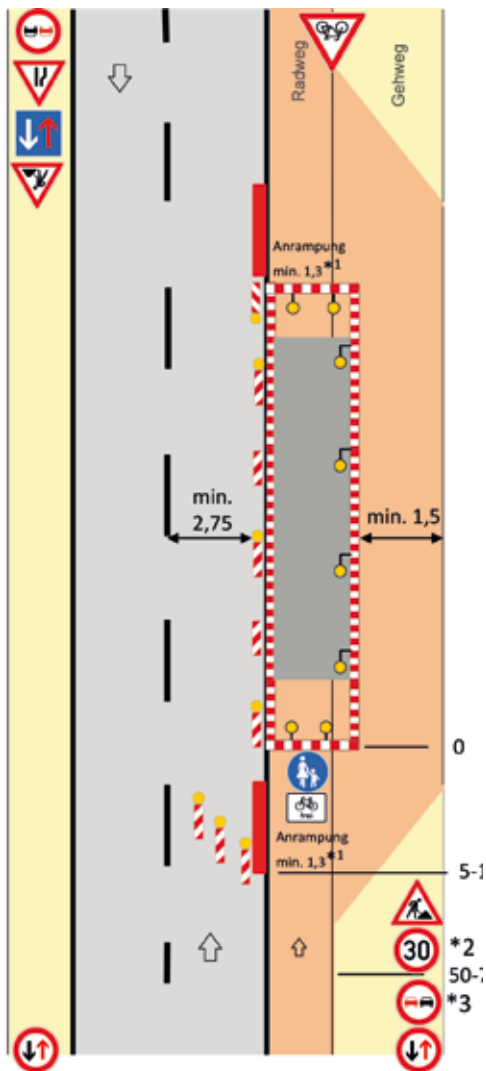
gelben Trennstrich markieren

4.5 Getrennter Geh- und Radweg ohne Benutzungspflicht (Musterplan 8 und 9)

Ein separater Radweg ohne Benutzungspflicht hat keine StVO Beschilderung, Radfahrende dürfen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen. Soweit über 2,30 m Breite verbleiben, können beide, mit gelbem Trennstrich an der Arbeitsstelle weitergeführt werden.

Ab einer Breite von 1,50 m kann eine Beschilderung als Gehweg, Radverkehr frei erfolgen (Musterplan 8). Bei engerem verbleibendem Gehweg oder hohem Fußgängeraufkommen ist eine Einleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn zwingend erforderlich (Musterplan 9).

Musterplan 8

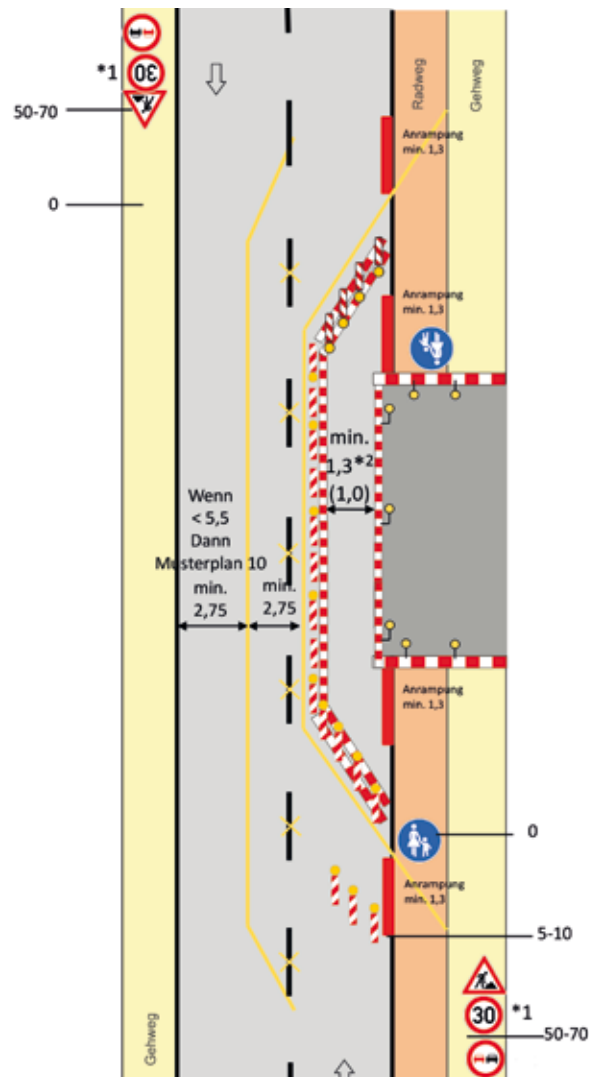


*1 Anrampung und Einführung in die Fahrbahn und Auffahrt auf Radweg nicht zwingend erforderlich, da vorher und nachher schon Fahrbahnnutzung möglich. Vorankündigung erforderlich.

*2 soweit erforderlich

*3 Anordnung im Einzelfall prüfen

Musterplan 9



*1 soweit erforderlich

*2 Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn erforderlich, wenn
- min. 1,3 (1,0): Gehweg
- min. 1,5: Gehweg, Radverkehr frei

Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn nicht erforderlich, wenn

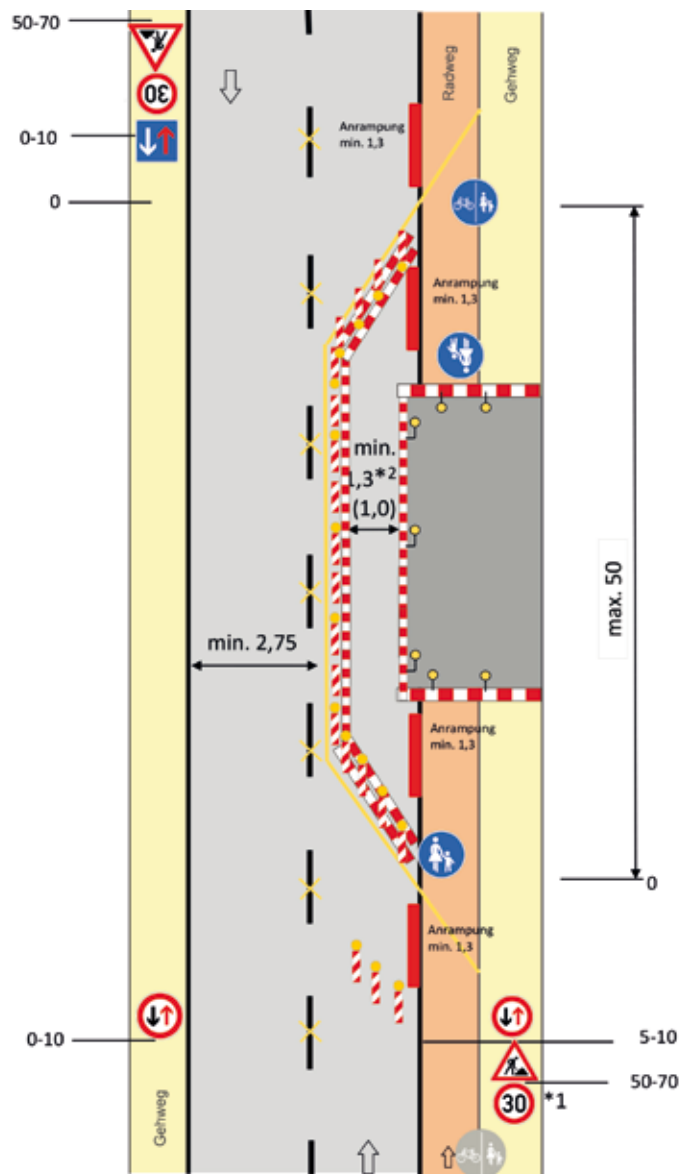
- min. 2,3: getrennter Geh- und Radweg, kein Schild erforderlich, aber dann gelben Trennstrich markieren

4.6 Getrennter Geh- und Radweg mit oder ohne Benutzungspflicht (Musterplan 10 und 11)

Soweit entlang der Arbeitsstelle für den Notweg nur eine Breite eingeplant werden kann, die nur einen Gehweg ermöglicht, ist der Radverkehr auf die Fahrbahn einzuleiten. Dies gilt auch, wenn die Behelfsfahrstreifen in den Gegenfahstreifen hineinführen oder nur ein Fahrstreifen mit einer Engstellenregelung zur Verfügung steht (Musterplan 10). Soweit größere Breiten zur Verfügung stehen, kann in diesen Fällen ein Gehweg, Radverkehr frei (oder, bei vorheriger Benutzungspflicht ein

gemeinsamer Geh- und Radweg) ausgewiesen werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch, wenn der Notweg über den Seitenstreifen geführt werden kann (Musterplan 11). Ist bei zuvor bestehender Benutzungspflicht eine benutzungspflichtige Lösung entlang der Arbeitsstelle nicht möglich, ist entsprechend Musterplan 11 eine Einleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn erforderlich.

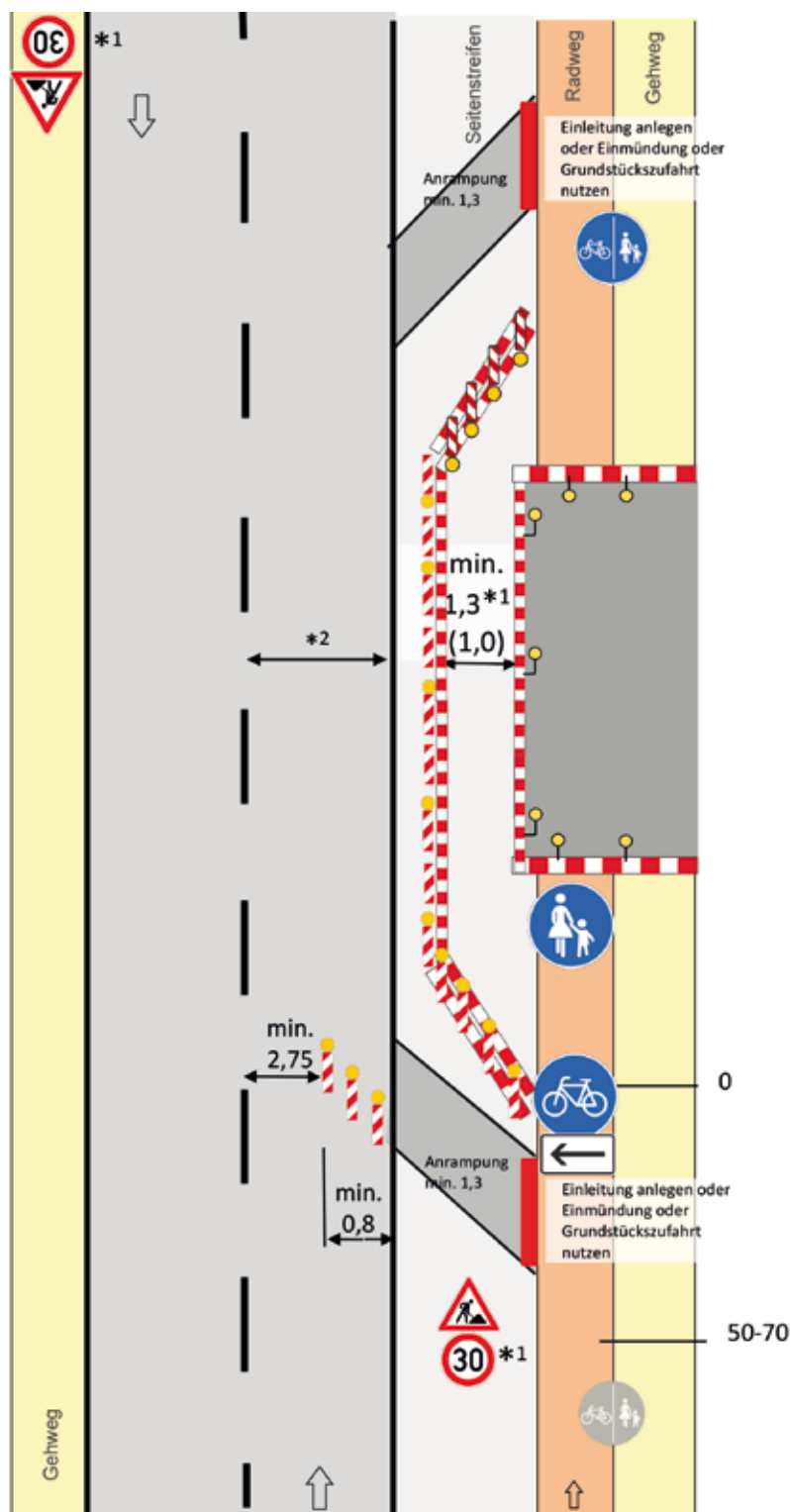
Musterplan 10



- *1 soweit erforderlich
- *2 Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn erforderlich, wenn
 - min. 1,3 (1,0): Gehweg
 - min. 1,5 m: Gehweg, Radverkehr frei

Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn nicht erforderlich, wenn
 - min. 2,0: gemeinsamer Geh- und Radweg

Musterplan 11



*1 soweit erforderlich

*2 < 3,5 Tempo 30 prüfen

> 3,5 Schutzstreifen anlegen

> 4,5 Notradweg markieren

*3 Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn erforderlich, wenn

- min. 1,3 m (1,0 m): Gehweg

- min. 1,5: Gehweg, Radverkehr frei

Ableitung Radverkehr auf Fahrbahn

nicht erforderlich, wenn

- min. 2,0: gemeinsamer Geh- und Radweg,

- min. 2,3: getrennter Geh- und Radweg,

kein Schild erforderlich, aber gelben Trennstrich markieren

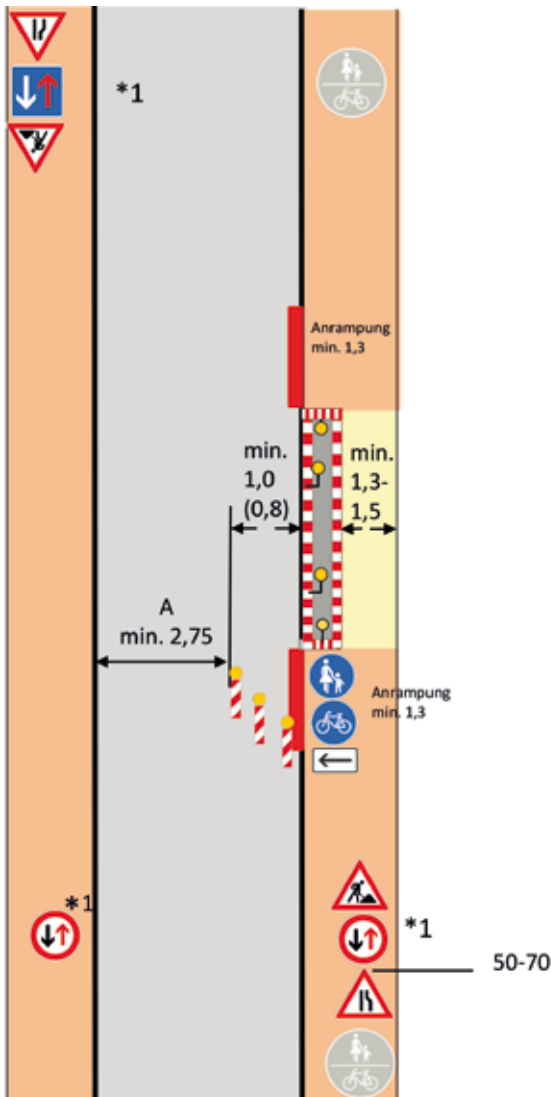
4.7 Gemeinsamer Geh- und Radweg (Musterplan 12 – 15)

Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg sind Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam unterwegs. Alle Radfahrenden müssen diesen nutzen, im Gegensatz zum im Kapitel 4.8 behandelten Gehweg, Radverkehr frei.

Soweit die an der Arbeitsstelle verbleibende Breite (Musterplan 12) oder der Notweg (Musterplan 13) nur für einen Gehweg ausreicht ($\geq 1,30$ m, aber unter 1,50 m), ist der Radverkehr auf die Fahrbahn einzuleiten.

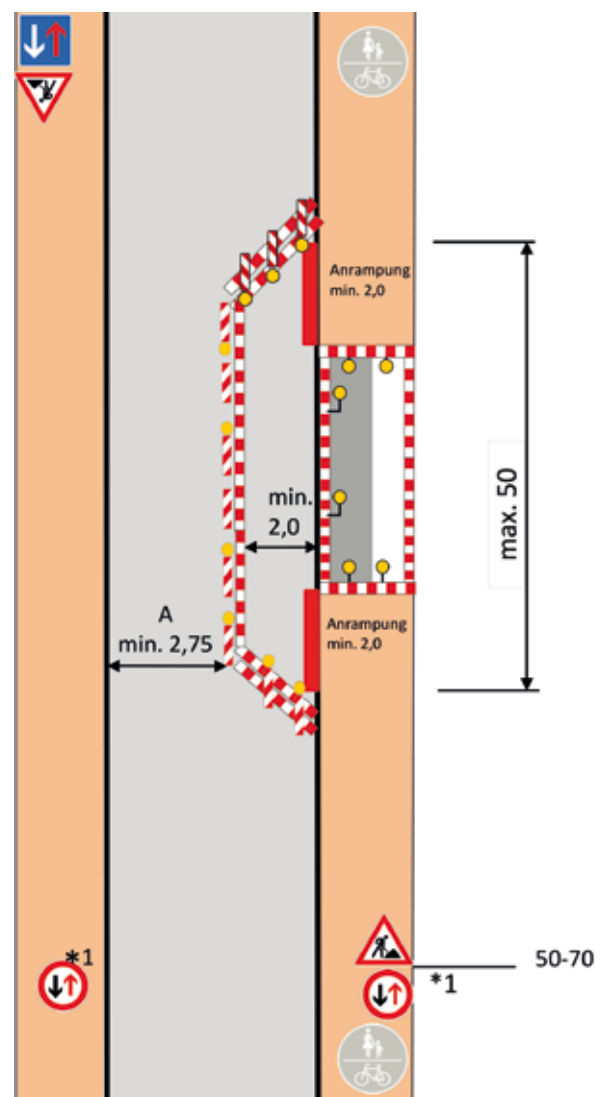
Ist die Breite ausreichend für eine Freigabe für den Radverkehr, ist diese Einleitung trotzdem erforderlich, da – im Gegensatz zum Zustand ohne Arbeitsstelle – keine Benutzungspflicht besteht (Musterplan 14). Erst bei ausreichender Breite von $\geq 2,00$ m (RSA-95: 1,60 m) kann der gemeinsame Geh- und Radweg auch an der Arbeitsstelle entlang geführt werden (auf dem Notweg, siehe Musterplan 15 oder nach Musterplan 1).

Musterplan 12



*1 wenn A min. 2,75 bis 5,5, über 5,5 nicht erforderlich, dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

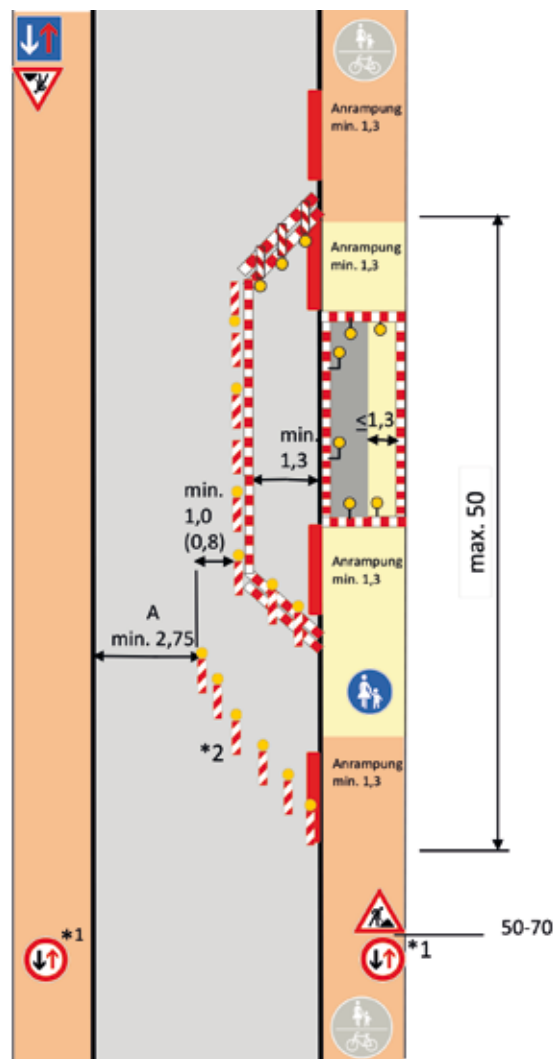
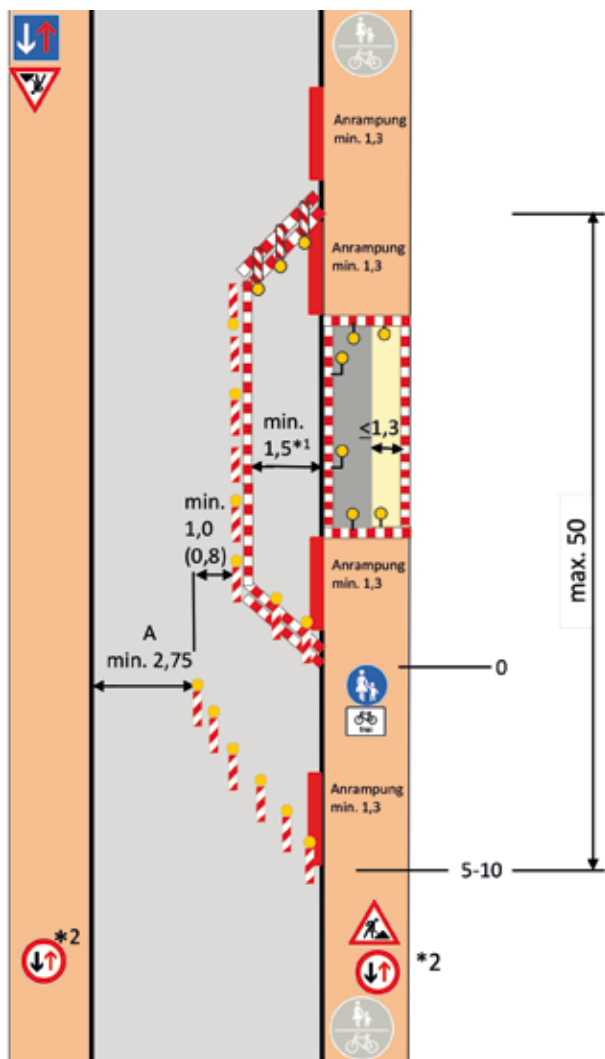
Musterplan 13



*1 wenn A min. 2,75 bis 5,5, über 5,5 nicht erforderlich, dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

Musterplan 14

Musterplan 15



*1 wenn min. 2,0, Musterplan 13
 *2 wenn A min. 2,75 bis 5,5,
 über 5,5 nicht erforderlich,
 dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

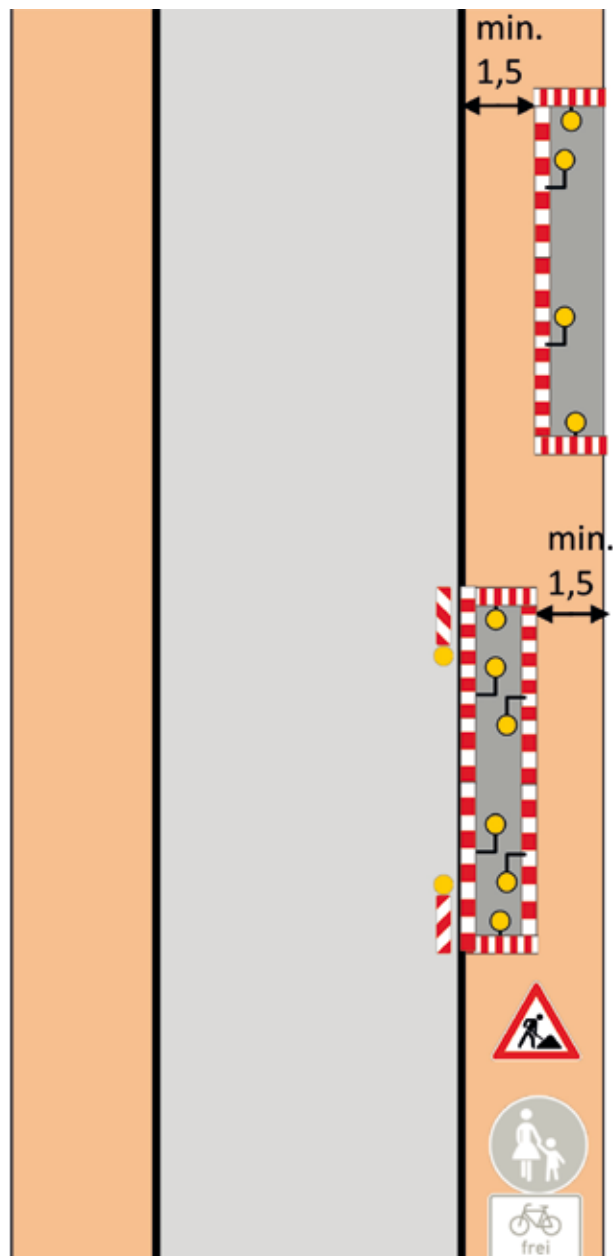
*1 wenn A min. 2,75 bis 5,5,
 über 5,5 nicht erforderlich,
 dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

4.8 Gehweg, Radverkehr frei (Musterplan 16 – 18)

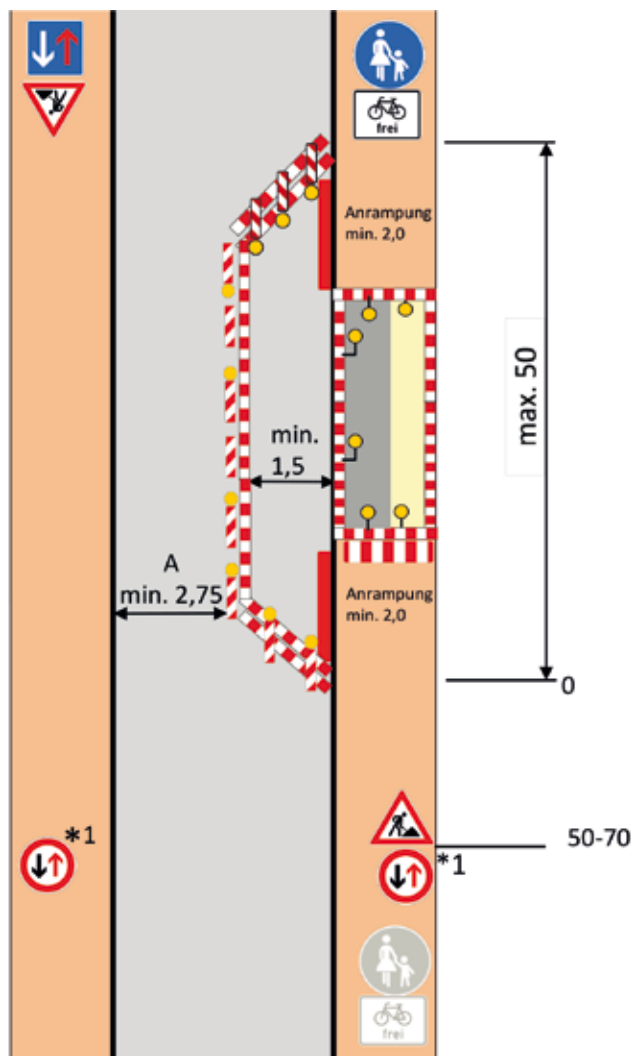
Hier ist es Radfahrenden freigestellt, ob sie die Fahrbahn oder den Gehweg nutzen, wobei sie auf den Fußverkehr Rücksicht nehmen müssen, ihn weder gefährden noch behindern dürfen. Wenn nötig, müssen Radfahrende warten, sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Anzustreben ist eine ausreichende Breite von mindestens 1,50 m, um den Gehweg, Radverkehr frei entlang der Arbeitsstelle (Musterplan 16) oder auf einem Notweg zu führen (Musterplan 17). Soweit die an der Arbeitsstelle verbleibende Breite nur für einen Gehweg ausreicht, also weniger als 1,50 m misst, ist der Radverkehr auf die Fahrbahn einzuleiten (Musterplan 18).

Musterplan 16

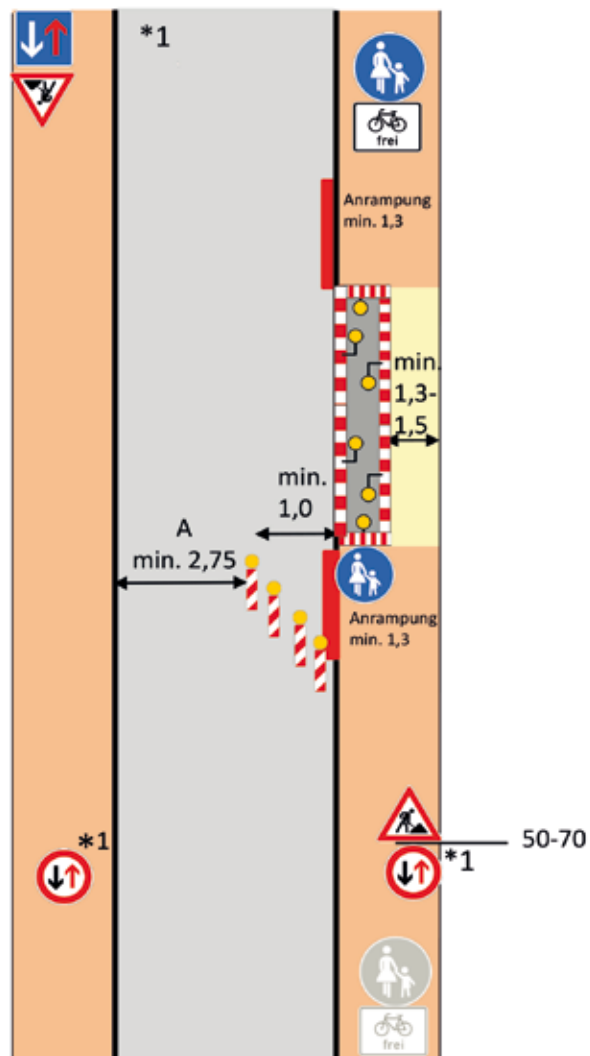


Musterplan 17



*1 wenn A min. 2,75 bis 5,5,
über 5,5 nicht erforderlich,
dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

Musterplan 18



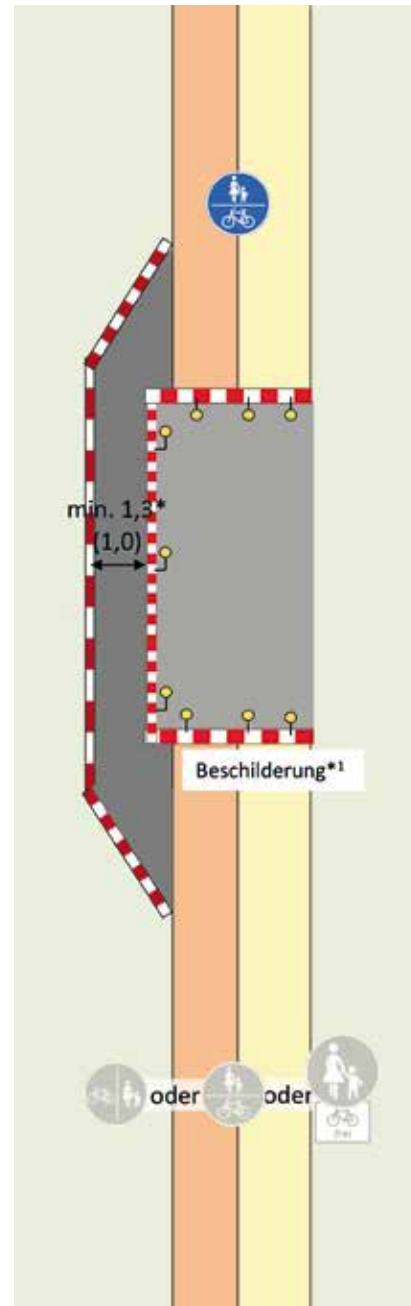
*1 wenn A min. 2,75 bis 5,5,
über 5,5 nicht erforderlich,
dann ggf. gelbe Mittelmarkierung

4.9 Selbständiger Geh- und Radweg (Musterplan 19)

Bei einer Arbeitsstelle auf einem selbständigen Geh- und Radweg (z. B. durch eine Grünanlage) ist die zuvor geltende Regelung als getrennter Geh- und Radweg, gemeinsamer Geh- und Radweg oder Gehweg, Radverkehr frei wegen der fehlenden Benutzungspflicht von geringerer Bedeutung als entlang von Fahrbahnen. Geschwindigkeitsvorgaben und die Verpflichtung zur Rücksichtnahme gelten aber weiterhin. Welche Anord-

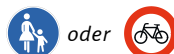
nung entlang der Arbeitsstelle oder auf dem Notweg zu treffen ist, ist hier wesentlich von der verfügbaren Breite abhängig. Wenn die Breite nur für einen Gehweg ausreicht (1,30-1,50 m) ist eine Umleitung für den Radverkehr auszuschildern. Wenn die Breite unter 1,30 m liegt, ist auch für den Fußverkehr eine Umleitung anzulegen (Musterplan 19).

Musterplan 19



*1 Ausbau als Notgehweg, im Regelfall auf 2,0 oder mehr, Beschilderung abhängig von Breite

min. 1,3 (1,0): Gehweg, dann Umleitung für Radverkehr erforderlich



min. 1,5: Gehweg, Radverkehr frei



min. 2,0 (1,6): gemeinsamer Geh- und Radweg



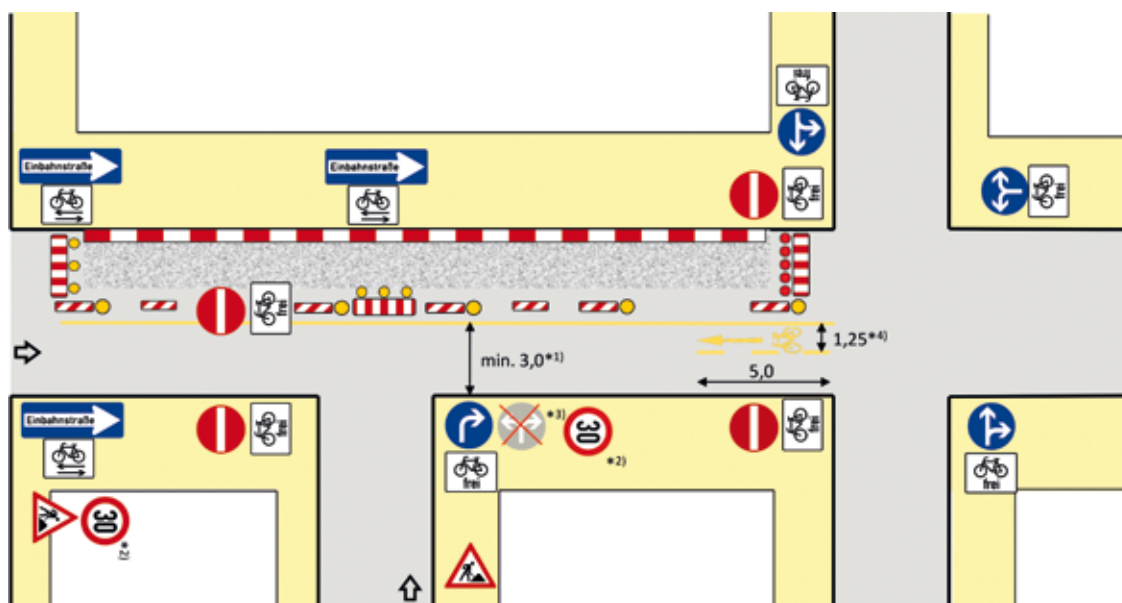
min. 2,3: getrennter Geh- und Radweg, kein Schild erforderlich, aber dann gelben Trennstrich markieren

4.10 Halbseitige Sperrung mit Einbahnregelung im Kfz-Verkehr (Musterplan 20)

Soweit für den Kfz-Verkehr eine Fahrtrichtung gesperrt werden muss, ist für den Radverkehr eine Regelung als Einbahnstraße, Radverkehr frei anzustreben. Dazu ist Tempo 30 anzuordnen (soweit es nicht schon besteht). Fahrstreifenbreiten von 3,00 m sollten sichergestellt werden (soweit Linienbus- oder erhöhtes Lkw-Aufkommen bestehen: 3,50 m). Bei nur kurzer Strecke, geringem Kfz-Aufkommen oder ausreichenden Ausweichstellen sind (nach

VwV-StVO zu Zeichen 220, IV 1a) und ERA 2010, S. 62) auch geringere Breiten möglich. Bei mehr als 400 Kfz pro Stunde sind Breiten von 3,50 m erforderlich, bei denen dann ein durchgehender 1,25 m breiter Schutzstreifen für die Gegenrichtung markiert werden soll. Bei Einbahnstraßen, die für Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind, ist die Regelung analog anzuwenden. Für beide Fahrrichtungen sind Regelungen vorzunehmen, ansonsten ist eine Umleitung auszuweisen.

Musterplan 20



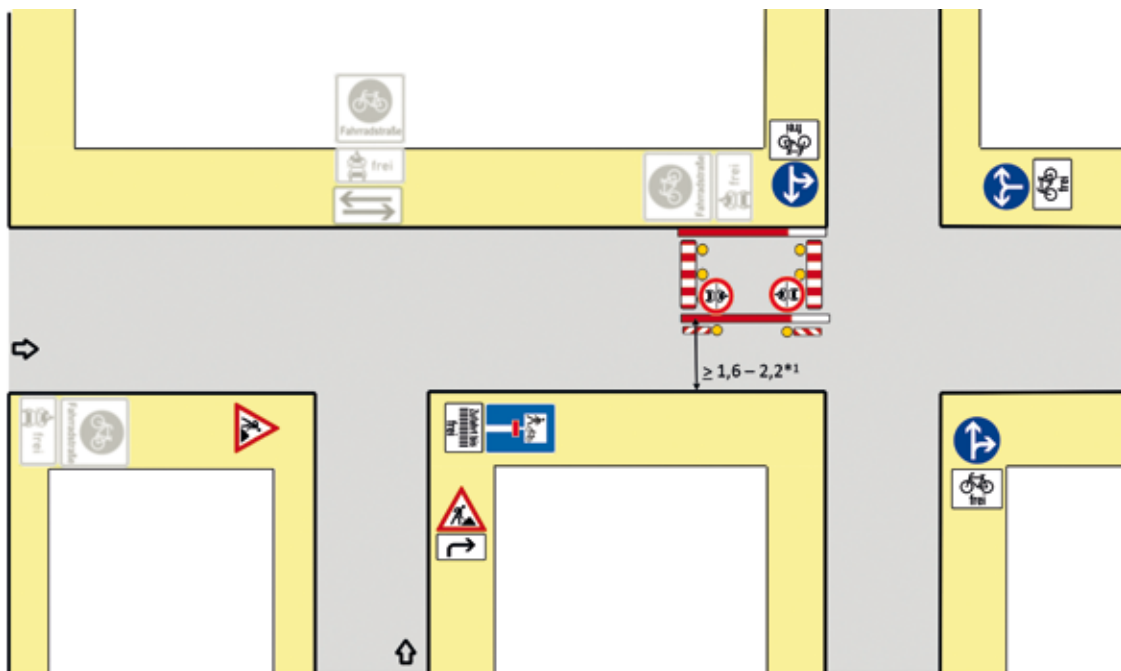
- 1) Normalfall, bei Linienbusverkehr oder höherem Lkw-Aufkommen min. 3,50 m
Bei kurzer Strecke, geringem Kfz-Aufkommen oder ausreichenden Ausweichstellen ab 2,75 m möglich
- 2) soweit nicht innerhalb einer T 30-Zone
- 3) Als Beispiel für Umgang mit entgegenstehenden Verkehrszeichen im Bestand
- 4) Bei mehr als 3,5 m Breite der Fahrbahn

4.11 Komplette Sperrung Fahrbahn (Musterplan 21)

Soweit die Anforderungen eingehalten werden (vgl. Ausschlusskriterien in Textkasten 5, S. 13), kann bei einer Sperrung der Fahrbahn der Gehweg für den Radverkehr

freigegeben werden. An Straßenecken sind besondere Anforderungen an die Sichtbeziehungen zu stellen.

Musterplan 21



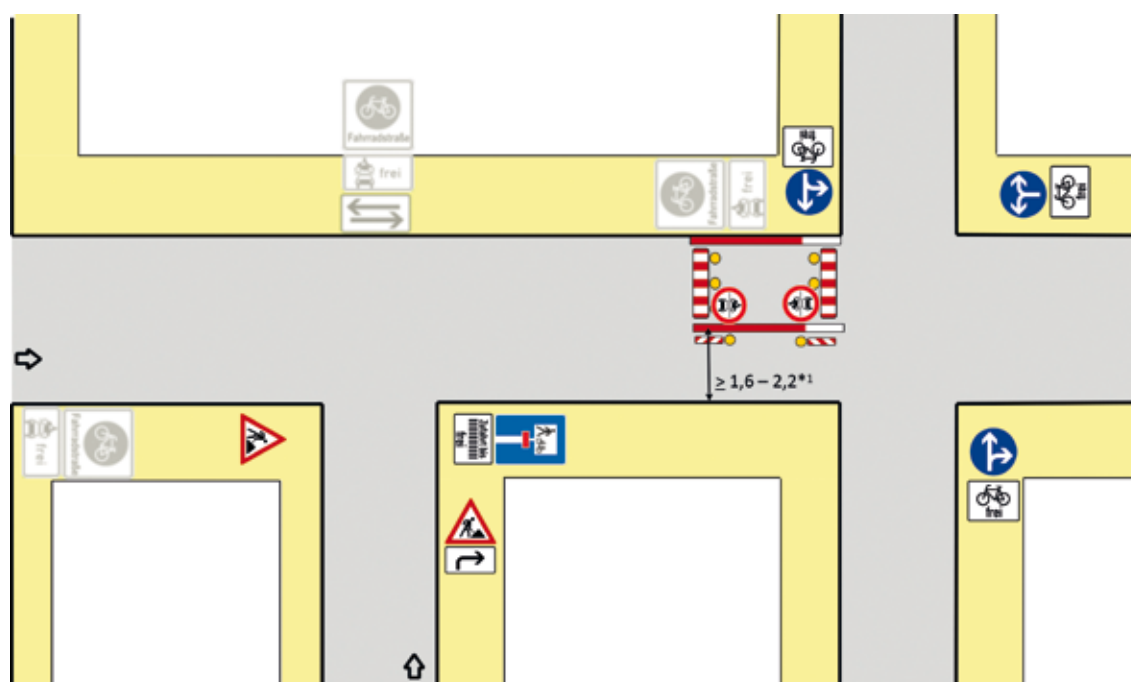
*1 Nur wenn für Fußverkehr vertretbar

4.12 Fahrradstraße (Musterplan 22)

In Fahrradstraßen ist mit einem erhöhten Radverkehrsaufkommen zu rechnen, der Kfz-Verkehr ist hingegen oft gering. Im Fall einer Vollsperrung ist zwingend eine Umleitung für den Radverkehr auszuschildern. Bei einer verbleibenden Breite auf der Fahrbahn entlang der Arbeitsstelle zwischen 1,60 m und 2,20 m wird der Radverkehr in beiden Richtungen zugelassen (Musterplan 22). Bei

größeren Breiten ist zu prüfen, ob Kfz-Verkehr, ggf. in beiden Richtungen mit Engstellenregelung, zugelassen werden kann. Muss die Fahrbahn gesperrt werden, kommt eine Führung als Gehweg, Radverkehr frei nur bei breiten Wegen über 2,50 m in Frage, bei hohem Fußgänger- aufkommen entsprechend mehr.

Musterplan 22



*1 wenn > 2,2 prüfen, ob Kfz-Verkehr zugelassen werden kann

5 Umleitungen für Fuß- oder Radverkehr

Zu berücksichtigen ist, dass die Führung entlang der Arbeitsstelle für den Fuß- und Radverkehr weiterhin ermöglicht werden soll. Auf das Schild „Radfahrer absteigen“ ist zu verzichten (siehe auch Kap. 3.2). Ausreichende Breiten sind an der Umgehung oder Umfahrung der Arbeitsstelle sicherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Umleitung für die Verkehrsarten einzurichten, die die Arbeitsstelle nicht passieren können, ggf. sind dabei unterschiedliche Umleitungen auszuweisen.



Bild 18 | Umleitungsbeschilderung Radverkehr mit Zeichen 442

Bei komplizierten Umleitungen, besonders aber, wenn eine mit Fahrradwegweisung versehene Radroute von der Sperrung betroffen ist, ist im Einklang mit dem bisher bekannten Entwurf der Neufassung der „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)“ die Beschilderung mit Zeichen 442, zusätzlich ggf. mit einem Zielhinweis

Soweit der Fuß- oder auch nur der Radverkehr wegen einer Arbeitsstelle nicht möglich ist, ist eine Umleitung zu beschildern. Die Umleitung für den Fuß- und Radverkehr kann identisch sein mit der für den Autoverkehr.

Es kann aber auch sinnvoll sein, dass je nach Verkehrsmittel getrennte Umleitungen beschildert werden. Diese sind mit Zeichen 442 zu beschildern (Bild 18).



Bild 19 | Umleitungsbeschilderung Radverkehr mit Zeichen 442, hier ergänzt um Zielangabe



Bild 20 | Umleitungsbeschilderung Radverkehr mit Zeichen 455, nummerierte Umleitung mit Zusatzzeichen (Fahrrad-Piktogramm)

vorzunehmen (Bild 19). Bei unterschiedlichen Umleitungen ist eine Nummerierung mit Zeichen 455 und einem darüber anzubringenden Zusatzzeichen mit Fahrradpiktogramm sinnvoll (Bild 20). Diese Beschilderungen sind, wenn nötig, auch für eine Umleitung für den Fußverkehr vorzunehmen.

6 Kontrollen

Nach Einrichtung von Arbeitsstellen ist eine Kontrolle der korrekten Umsetzung des Verkehrszeichenplans durch die Bauherrin bzw. den Bauherrn, die Baufirma oder die Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Es ist sinnvoll, insbesondere bei länger andauernden Arbeiten, eine

Arbeitsstelle im laufenden Betrieb wiederholt zu überprüfen, da sich durch die durchgeführten Arbeiten Standorte von Verkehrszeichen und Absperrungen verändert haben können.

6.1 Checkliste für die Kontrolle einer Arbeitsstelle

Die Straßenverkehrsbehörde kann der Baufirma mit der verkehrsrechtlichen Anordnung eine Kopie der nachfolgenden Checkliste übergeben, anhand derer sie selbst prüfen soll, ob alle wesentlichen Anforderungen erfüllt sind. Mit einer unterschriebenen und mit Datum versehenen




Kopie der ausgefüllten Checkliste kann die verantwortliche Person der Baufirma der Behörde nachweisen, dass entsprechende Kontrollen durchgeführt wurden. Je nach Erfahrung der Behörde sind damit behördeneigene Kontrollen ggf. nur stichprobenartig erforderlich.











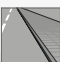








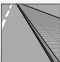
Bild 21 | Radfahrstreifen mit gelber Markierung

6.2 Checkliste Prüfung von Arbeitsstellen mit Blick auf Fuß- und Radverkehr

Allgemeine Daten zur Arbeitsstellenprüfung	
Straße/Platz	
Art der Arbeitsstelle	Dauer der Arbeitsstelle
Datum der Prüfung	Stempel Baufirma/Behörde
Prüfender/Tel.	

Absicherung der Arbeitsstelle	Symbol	Ja	Nein
Ist ausreichende Beleuchtung vorhanden?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurden Leitbaken nur auf Fahrbahnflächen aufgestellt (keine Versperrung der Seitenräume)?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurden Verkehrszeichen ohne Beeinträchtigung für den Rad-/Fußverkehr (Einhaltung von Mindestbreiten) aufgestellt?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle aufgestellten Verkehrszeichen und Markierungen entsprechen dem angeordneten Verkehrszeichenplan?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Zeichen „Radfahrer absteigen“ verwendet?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Unterkante aller aufgestellten Verkehrszeichen liegt bei mindestens 2,30 m über dem Boden?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Absicherung von Baugruben (falls vorhanden): • Absperrschranken vorhanden? • Leitbaken vorhanden? • Warnleuchten vorhanden? • Sind alle funktionstüchtig?		<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Sind sichere Übergänge an Abdeckplatten (mit Asphaltkeil o. ä.) gewährleistet?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bestehen Stolperkanten oder Schwellen?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind alle oberirdisch verlegten Leitungen und Rohre gesichert?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Führung des Fußverkehrs	Ja	Nein
Entspricht der Gehweg dem empfohlenen Mindestmaß von 1,30 m Breite?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Führung des Radverkehrs Wenn eine Benutzungspflicht für den Radverkehr besteht, soll sie möglichst im Verlauf der Arbeitsstelle aufrechterhalten bleiben.		Symbol	Reale Breite an engster Stelle
Welche Radverkehrsführung lag vor Einrichtung der Arbeitsstelle vor?	Radweg (Z237)		
	Getrennter Geh- und Radweg (Z241 oder Z 237) oder Getrennter Geh- und Radweg ohne Benutzungspflicht (mit Trennstrich, sonst ohne Verkehrszeichen)	 oder 	
	Gemeinsamer Geh- und Radweg (Z240)		
	Gehweg, Radverkehr frei	 	
	Schutzstreifen		
	Radfahrstreifen		
	Fahrbahnführung		
Welche Radverkehrsführung liegt im Arbeitsstellenzeitraum vor?	Radweg (Z237)		
	Getrennter Geh- und Radweg (Z241)	 oder 	
	Getrennter Geh- und Radweg ohne Benutzungspflicht		
	Gem. Geh- und Radweg (Z240)		
	Gehweg, Radverkehr frei	 	
	Schutzstreifen		
	Radfahrstreifen		
Fahrbahnführung			

	Ja	Nein
Entspricht die Anlage für den Radverkehr dem empfohlenen Mindestmaß entsprechend Tabelle 1 des Leitfadens?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist die Arbeitsstelle für den Radverkehr fahrend passierbar? Falls Nein: Wurde eine Umleitung eingerichtet?	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Bei Überführung des Radverkehrs auf die Fahrbahn: Ist der Übergang zwischen Fahrbahn und Radweg ohne Schlag (mit Asphaltkeil o.ä.) ausgeführt oder ist eine Bordabsenkung (Anrampung?) vorhanden? Ist der Radverkehr auf der Fahrbahn gegenüber dem rückwärtigen fließenden Kfz-Verkehr ausreichend gesichert, z.B. mehrere Leitbaken?	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>

Quellenverzeichnis

StVO - Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 20.04.2020)

VwV-StVO - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 22.05.2017)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): ASR A5.2 2018 - Technische Regeln für Arbeitsstätten. Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Stand: Dezember 2018)

Bundesministerium für Verkehr [Hrsg.]: Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) (Stand: Ausgabe 1995)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) (Stand: Ausgabe 2002)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) (Stand: Ausgabe 2010)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) (Stand: Ausgabe 2014)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) (Stand: Ausgabe 2011)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) (Stand: Ausgabe 2006)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) (Ausgabe: Stand 1999)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hrsg.]: Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) (Ausgabe: 1992)

Impressum



Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und
fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden
und Kreise in NRW e.V.
c/o Rathaus Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Tel.: 0 21 51/86-4283
Fax: 0 21 51/86-43 65
E-Mail: info@agfs-nrw.de
www.agfs-nrw.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 43-42 72
E-Mail: info@vm.nrw.de

Konzeption und Gestaltung:

P3 Agentur für
Kommunikation
und Mobilität
www.p3-agentur.de

Fachliche Begleitung:

PS Planerbüro Südstadt:
Büro für urbane Mobilität
www.planerbuero-suedstadt.de

IGS
www.igs-ingenieure.de

Krefeld, November 2020

Die Broschüre basiert auf einer Publikation der AGFK
Bayern, die Inhalte (Texte, Abbildungen, Musterpläne)
werden mit freundlicher Genehmigung der AGFK Bayern
verwendet. Herzlichen Dank dafür!



Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche
Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern)
Karl-Zucker-Straße 2
91052 Erlangen
www.agfk-bayern.de

Texte: Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover (PGV),
PGV-Alrutz bzw. PGV-Dargel-Hildebrandt, GbR, Dipl.-Ing.
Detlev Gündel, Dipl.-Geogr. Annika Wittkowski

Grafiken: Alexandra Böttcher

Fotos: PGV; Dr.-Ing. Wolfgang Schulte, Bergisch Glad-
bach (Bild 11); Landeshauptstadt München (Bild 11 a,
Bild 15, 21).

